

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2012



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vorankündigung: MAV Mitgliederversammlung	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues aus der Mediationszentrale	4
63. DAT : LAWYERS UNITED gewinnt Titel dahoam	4
MAV-Service: Beratung für Mitglieder	5

Aktuelles	5
------------------------	----------

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
Honorargestaltung von RA Nikolaus Lutje	8
Veranstaltungshinweis des AG München und des MAV:	
3. Münchener Mietgerichtstag	9
Interessante Entscheidungen	14
Personalia	15
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	16
Interessantes	16
Veranstaltungshinweis des Bayerischen Anwaltverbandes:	
11. Bayerischer IT-Rechtstag	17
Nützliches und Hilfreiches	19
Neues vom DAV	25

Buchbesprechungen

Staudinger : Mietrecht - Praxis Edition	28
Lüdtke : Sozialgerichtsgesetz - Handkommentar	28
Küttner : Personalbuch 2012	29
Impressum	29

Kultur | Rechtskultur

München: Göttliche Griechen	30
Kulturprogramm	31

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
--------------------------------	----

Abbildung Titelseite:

Goldene Athena, Rekonstruktion einer Statue nach einem Original

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Danke

2 |

der 63. Deutsche Anwaltstag in München ist vorüber. Was bleibt? Vermutlich werden wir uns an eine Reihe gelungener Fachveranstaltungen erinnern, an eindrucksvolle Referenten – auch aus München, an die Zuneigung des Wettergottes.

Vielleicht wird eine sehr kleine Gruppe an eine schwungvolle, inspirierende Morgenandacht oder an den Beitrag des Forums Anwalts-geschichte zum Gedenken an Max Friedlaender mit einer unglaublich professionellen Lesung aus dessen Lebenserinnerungen denken (beides vom MAV unterstützt). Und die/der ein oder andere haben unseren neuen Messestand auf der Advotec besucht und sich über unsere Aktivitäten informiert oder einfach nur mit uns geplaudert.

Vor allem aber werden die Abendveranstaltungen in Erinnerung bleiben, also besonders das Get Together am Mittwoch und der Begrüßungsabend am Donnerstag. Hier hat man Gelegenheit nach einem anstrengenden Tag zu entspannen und sich mit Kolleginnen auszutauschen, die man vielleicht schon länger nicht mehr gesehen hat. Und manchmal kann man sich sogar ein bisschen verwöhnen lassen oder erlebt einfach gemeinsam schöne Momente. All das macht den Reiz dieser Tagung aus.

Ich habe bei der Veranstaltung und in den Tagen danach viel Lob für die Arbeit von BAV und MAV entgegennehmen dürfen. Und deshalb muss ich denjenigen danken, die die Arbeit geleistet und die die schönen Abende geplant und gestaltet haben.

Am Mittwochabend haben uns Herr Dr. Stadler und Frau Breitenauer von der MAV GmbH im Amerikahaus für den BAV rund um eine Großleinwand für das Public Viewing mit bayerischen Spezialitäten verwöhnt. Das gesamte Amerikahaus einschließlich Garten war mit viel Liebe zum Detail und einer großartigen Blumendeko geschmückt. Es war eine tolle Garten- und Fußballparty, die allen richtig viel Spaß gemacht hat (auch wegen des Ergebnisses, Deutschland – Holland 2:1). Dahinter steckten viel Kreativität und lange, durchaus mühsame Vorbereitungen, die in diesem Fest einen mehr als furiosen Abschluss fanden. Am Donnerstagabend stand der Begrüßungsabend des MAV auf dem Programm. Das Künstlerhaus in seiner gesamten Fläche einschließlich Freiflächen gab den Rahmen für einen traumhaften Sommerabend. Ich bin sicher, dass unsere Gäste auch hier die Liebe zum Detail in der Dekoration und Programmgestaltung, schwungvolle Musik und eine ausgezeichnete Küche sehr genossen haben. Auch dahinter steckte ein riesiger Arbeitseinsatz für unseren Verein. Frau Grüttner hat dieses Projekt hervorragend gestemmt, viele schöne Ideen eingebracht und am Abend für alles gesorgt, was unsere Gäste glücklich machte.

Ich bin Herrn Dr. Stadler, Frau Breitenauer und Frau Grüttner für die wunderschönen Stunden, die unsere Gäste erleben dürften, sehr dankbar. Ich bin sicher, dass der DAT 2012 in München in bester Erinnerung bleiben wird. Ich bin sehr stolz auf unser Team und freue mich auf die weitere gemeinsame Arbeit und die nächsten Herausforderungen.

Ihr
Michael Dudek
Geschäftsführer

P.S. Nicht vergessen sei der Dank an unsere Partner: **DATEV, JURIS, Roland Prozessfinanz**. Ohne ihren Beitrag hätten die besten Ideen nicht umgesetzt werden können.

Vorankündigung

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2012

**Dienstag, 23.10.2012 - 18.00 Uhr,
Platzl Hotel, Müller-Pfister-Stube,
Sparkassenstraße 10, 80331 München**

Für Ihr leibliches Wohl wird eine kleine Speisekarte ausliegen.

Sie sind herzlich eingeladen.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Danach und davor

Zum Rückblick auf den Anwaltstag hat Kollege Dudek schon geschrieben – so kann ich mich seinen Worte anschließen und damit Platz für einen kleinen Ausschnitt aus der Bilderflut machen, in der das Ereignis festgehalten ist. Aber eines muss ich auch selber sagen, weil es mir besonders am Herzen liegt: **Unser Team** von Geschäftsstellen und MAV-GmbH hat vor und nach dem Anwaltstag einen **großartigen Einsatz** gezeigt, für den ich sehr dankbar bin und auf dessen Ergebnis **wir alle sehr stolz sein können**.

säumen – sie holt **Josef Furtmeier**, einen Justizbediensteten aus dem Umkreis der weißen Rose aus der Vergessenheit und zeigt, dass das es auch in der bayerischen Justiz Widerstand und aufrechte Haltung im Dritten Reich gegeben hat. Die Eröffnung dieser Ausstellung (u. a. mit beeindruckender Ansprache von Justizministerin Merk) war kombiniert mit der Vorstellung des Buchs von Dr. Reinhard Weber „Rechtsnacht – Jüdische Justizbedienstete in Bayern nach 1933“. Die Lektüre des Buches, das sein großartiges Werk über das Schicksal der jüdischen

3



Nach dem Anwaltstag ist vor dem Juristentag – bei der nächsten Ausgabe dieses Heftes nach der Sommerpause wird der Juristentag vor der Tür stehen. Eine würdige virtuelle Brücke zwischen den beiden Großereignissen bildet die **Ausstellung „Im Rahmen des Rechts und darüber hinaus“ von Philipp Heinisch**, die im Justizgebäude am Lenbachplatz während des Anwaltstages eröffnet wurde. Das Bild, das uns freundlicherweise die Pressesprecherin des Amtsgerichts, Frau Kaps zur Verfügung gestellt hat, finden Sie weiter hinten im Heft. Die Bilder selbst sollten Sie sich vor Ort nicht entgehen lassen – durch meinen Kopf spukt seit dem Ende des Anwaltstages immer etwas düster das „Bergwerk“, aber daneben finden sich viele heitere, kritische und gedankenvolle Schlaglichter auf Rechtspflege und liebenswerte Eigenarten, tadelnswerte Unarten und generelle Befindlichkeit ihrer Organe. Eine **weitere Ausstellung im Justizpalast** sollten Sie ebenfalls nicht ver-



Rechtsanwälte in Bayern nach 1933 ergänzt, habe ich mir für die Sommermonate vorgenommen.

Gegen oder trotz Staublunge sollten die Sportlichen unter uns die Teilnahme am Anwaltsmarathon im Oktober erwägen. Anwälte, die wie ich ihren Sportsgeist bevorzugt im Gerichtssaal und auf dem häuslichen Sofa ausüben, können sich freuen, dass der Sieg im Anwaltsfußballturnier beim Anwaltstag „dahoaam“ geblieben ist - **„Lawyers United“ sind einfach stark!** (Ob das deutsche Team bei der Fußball-EM letztendlich gleich ziehen kann, steht bei Redaktionsschluss noch nicht fest, momentan fehlen noch zwei Siege). Kommen Sie gut durch die „Sommerpause“ -

bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Neues aus der Mediations Zentrale

Konstruktives Konfliktmanagement an oberbayerischen Schulen

Mediationszentrale München e.V. Arbeitskreis Schulmediation

Jeder Mensch, der den Schulalltag kennt, weiß von Spannungen und Streit in einer Schulgemeinschaft zu berichten. Ob Konflikte oder Gewalt unter Schülern, Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrkräften, Disharmonien im Kollegium – die Liste der Konfliktfelder ist lang. Sachliche oder emotionale Divergenzen führen häufig zu Missverständnissen und die Kommunikation erschwerenden (Grenz-) Verletzungen. Zeitmangel, Angst, Wut oder Hilflosigkeit tragen dazu bei, dass schwelende oder offene Probleme nicht konstruktiv, sondern im Ergebnis gar destruktiv bearbeitet werden.

4 |

Der in München ansässige Arbeitskreis Schulmediation der Mediationszentrale München e.V. hat sich der Aufgabe verschrieben, an dieser Stelle Hilfestellung zu leisten: Nach dem Grundsatz „Pick our brain“ entsendet der Arbeitskreis ausgebildete MediatorInnen an Schulen, die der Schulfamilie ihre Kompetenz und ihre Zeit ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Ziel dieses Engagements ist nicht nur, die Menschen bei der Lösung ihrer Konflikte unmittelbar zu begleiten, sondern auch, Kinder, Jugendliche und Erwachsene wirkungsvoll in ihrem individuellen Potential guten Konfliktmanagements zu fördern.

1. Unterstützung für alle: Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen, Schulan-gestellte u.a. können die Beratung der MediatorInnen rund um Probleme in ihrer Schule in Anspruch nehmen.

2. Nachhaltigkeit: Das Mediatorenteam ist zwei bis vier Stunden pro Schulwoche zu festen Zeiten in einem geeigneten Mediationsraum an der Schule ansprechbar. Im Übrigen besteht die Möglichkeit von Terminen nach Vereinbarung. Schulen, die keine regelmäßig anwesenden MediatorInnen wünschen, können auch ad hoc beim Arbeitskreis um Hilfe bitten. In diesem Fall richtet die Leiterin des Arbeitskreises eine (anonymisierte) Anfrage an die derzeit rund 40 MediationskollegInnen und vernetzt dann schnellstmöglich MediatorIn und Schule miteinander.

3. Umfassende Hilfe: Die Ratsuchenden finden Unterstützung durch klärende Einzelgespräche mit den MediatorInnen, Kommunikationsberatung z.B. im Vorfeld schwieriger Gespräche oder durch Mediationen. Für umfassende Maßnahmen beispielsweise in Form von Sozialkompetenztraining einer Schulklasse findet die Schule Beratung hinsichtlich des geeigneten Verfahrens und möglicher Adressen.

4. Flankierende, bedarfsgerechte und professionelle Hilfe: Der Arbeitskreis Schulmediation bietet seine Unterstützung an, soweit es gewünscht und notwendig ist. Das Engagement erfolgt Hand in Hand mit den Lehrkräften, der Schulleitung und an der Schule tätigen PsychologInnen und SozialpädagogInnen. Die Arbeit der eingesetzten MediatorInnen wird gemeinsam mit der Leitung des Arbeitskreises professionell vorbereitet und eingeleitet. Schulrechtliche und andere rechtliche Bestimmungen werden achtsam eingehalten. Eine jährliche Evaluationskonferenz mit allen Mitgliedern der Schulfamilie, der Leiterin des Arbeitskreises und bei Interesse mit einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde ist wichtiger Bestandteil des Konzepts.

Hilfe wird vom Arbeitskreis Schulmediation aktuell vor allem im Raum München angeboten. Darüber hinaus befinden sich im Pool der zu

einem Engagement bereiten Mitglieder des Arbeitskreises MediatorInnen in den Landkreisen Rosenheim, Ingolstadt, Starnberg, Landsberg, Ebersberg, Holzkirchen und Neumarkt.

Interessierte MediatorInnen sind im Arbeitskreis Schulmediation jederzeit willkommen!

Juliane Kesel, Leitung Arbeitskreis Schulmediation
www.mediationszentrale-muenchen.de
schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de

63. Deutscher Anwaltstag

Titel dahoam!

LAWYERS UNITED gewinnt das DAV- Fußballturnier anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages

Die Münchner Fußballmannschaft LAWYERS UNITED konnte auf heimischen Boden das erste DAV-Fußballturnier anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages am 16. Juni gewinnen. Die Anfang 2004 gegründete und von RA-Micro unterstützte Mannschaft aus Rechtsanwälten und Rechtsreferendaren setzte sich in einem fairen, auf hohem sportlichen Niveau ausgetragenen Turnier gegen die Mannschaften von Clifford Chance, P+P All Stars, Team Milbank, DAA und Munich All Stars durch.

Nach einer Begrüßung aller Mannschaften durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV, Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer, wurde das Turnier bei herrlichem Wetter vom hervorragenden Schiedsrichterteam angepfeiffen. LAWYERS UNITED überzeugte im Laufe der Spiele nicht nur durch schöne offensive Spielzüge, sondern musste im gesamten Turnier auch keinen einzigen Gegentreffer hinnehmen.



Der Vizepräsident des DAV und DFB-Sportrichter Oskar Riedmeyer überreichte nach einem spannenden Turniertag den Siegerepokal an den Teamkapitän Rechtsanwalt Andreas Fritzsche und die jubelnden Spieler von LAWYERS UNITED.

LAWYERS UNITED ist ständig auf der Suche nach neuen Spielern und freut sich über jede weitere Verstärkung des Teams. Mitspielen kann jeder Rechtsanwalt oder Rechtsreferendar. Interessenten können gerne über info@lawyers-united.de Kontakt aufnehmen. Das Training findet grundsätzlich jeden Sonntag von 17.00h bis 19.00h im Englischen Garten statt.

Mit sportlichen kollegialen Grüßen

RA Robert Danner

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Frau Sabine Grüttner, Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Aktuelles

Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 9 Abs. 4 GWG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG i.d.F. vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) am 10.05.2012 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken, **haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen**, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsmeldungen - und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen (Heft 4/2012) im August 2012 bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Weiterführender Link:

Anordnung der BRAK nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG nebst Erläuterungen unter http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/verhaltensempfehlung_gwg-c261stgb.pdf

Rechtsberatungsmarkt 2030

- Start der Onlinebefragung durch die Prognos AG und den DAV -

In wenigen Tagen wird eine große Befragung der Anwaltschaft beginnen, in der über 100.000 Kolleginnen und Kollegen in Deutschland aufgerufen sein werden, sich an einer Onlineumfrage zu beteiligen. Diese Umfrage ist ein wichtiger Teil der umfangreichen Studie zur Zukunft der deutschen Anwaltschaft, die der DAV bei der Prognos AG in Auftrag gegeben hat (vgl. meinen kurzen Bericht im AnwBI 2011, 638). Ziel der Zukunftsstudie ist es, die wesentlichen Entwicklungen und Herausforderungen für die Anwaltschaft in Deutschland für den Zeitraum bis 2030 aufzuzeigen und somit den Kolleginnen und Kollegen eine Orientierung für ihr Kanzleimanagement und -das immer wichtiger werdende- Kanzleimarketing zu ermöglichen.

Bitte beteiligen Sie sich und unterstützen Sie diese für uns wichtige Studie. Die Ergebnisse der Umfrage werden die Grundlage für weitere Trend- und Szenarioanalysen darstellen und damit einen wichtigen Beitrag leisten, um die prägenden Faktoren für den Rechtsberatungsmarkt der Zukunft ermitteln und abbilden zu können.

Die Ergebnisse der Studie werden im Rahmen des 64. Deutschen Anwaltstags (DAT) vom 6. bis 8. Juni 2013 in Düsseldorf vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Der gesamte 64. DAT wird unter dem Motto „Anwaltsmarkt 2030 - Zukunft jetzt gestalten“ stehen.

Kunst trifft Justiz

Ausstellung des Zeichners, Malers und Karikaturisten Philipp Heinisch „Im Rahmen des Rechts und darüber hinaus“


Im Juni fand der Deutsche Anwaltstag in München statt und auch der Deutsche Juristentag im September wird in München sein. Grund genug, Justiz auch einmal ganz anders zu betrachten.

Der Zeichner, Maler und Karikaturist Philipp Heinisch tut dies seit langem. Er hält – kritisch, aber liebevoll – der Justiz den Spiegel vor.

| 5


Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

elektronischer Rechtsverkehr



Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Geb. 1945, wuchs Philipp Heinisch als Sohn des von den Nazis verfemten Malers Rudolf W. Heinisch auf. Auch sein Berufswunsch war zunächst der des Zeichners und Malers. Bis dahin war es allerdings noch ein weiter Weg, denn zunächst lernte er etwas „Ordentliches“ – er studierte Jura und arbeitete anschließend 20 Jahre als Rechtsanwalt.

1976 begann er aber bereits mit ersten Ausstellungen, Karikaturen, Büchern und dem Juristenkalender.

1992 hängte er die Robe an den Nagel und lebt seit dem als freier Künstler in Berlin. Über 100 Ausstellungen im öffentlichen Raum, u.a. beim Bundessozialgericht, bei der Generalbundesanwaltschaft, beim Bundesverfassungsgericht und beim Bundesjustizministerium haben ihn bekannt gemacht.

Auch seine Vorträge zum Thema Kunst und Justiz sind immer wieder Mittelpunkt vieler juristischer Veranstaltungen.

Mit seiner Arbeit versucht er, die Tradition des „Gerechtigkeitsbildes“ fortzusetzen, ein künstlerisches Genre, das von Mittelalter bis zu Beginn der Aufklärung in den Fluren und Räumen der Gerichte präsent war und das Ziel verfolgte, Rechtsanwender und Rechtssuchende bildlich an Recht und Gerechtigkeit zu erinnern. Er wendet sich an Herz und Verstand aller am Recht Beteiligten nach dem Motto „Man muss das Recht/Unrecht SEHEN, um es EINSEHEN zu können.“

6 |



Derzeit sind seine Werke in München zu sehen. Die Ausstellung wurde am 15.6.12 durch den Präsidenten des Amtsgerichts München, Gerhard Zierl eröffnet.

Dieser würdigte den tiefen Einblick des Künstlers in das Wesen der Justiz: „Durch Sie sehen wir uns immer wieder neu. Kunst und Justiz gehören zusammen, das haben Sie uns heute erneut gezeigt.“

Justizministerin Dr. Beate Merk: "Philipp Heinisch bietet die optimale künstlerische Abrundung zum Deutschen Anwaltstag: Er reflektiert mit seiner Kunst die Justiz auf sehr feinsinnige Weise - und als früherer Anwalt kennt er den Gegenstand seiner Portraits sehr genau. Ich freue mich, dass er der bayerischen Justiz und dem Anwaltstag die Ehre gibt!"

Die Ausstellung ist in der Eingangshalle des Landgerichts München I, Lenbachplatz 7, zu sehen und dauert noch bis zum 21.9.12.

Näheres zur Person des Künstlers finden Sie auch auf der Internetseite www.kunstundjustiz.de.

(Quelle: PM des Amtsgerichts München v. 15.6.2012)

Gebührenrecht

Die Verfahrensgebühr für den Antrag auf Vollstreckungsbescheid

Legt der Antragsgegner gegen einen Mahnbescheid innerhalb von zwei Wochen (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) keinen Widerspruch ein, so kann der Antragsteller den Erlass eines Vollstreckungsbescheids beantragen (§ 699 Abs. 1 ZPO). Hierfür steht dem Anwalt eine gesonderte Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV RVG zu.

I. Auftrag

Voraussetzung ist, dass der Anwalt einen Auftrag hatte, im Verfahren über Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids tätig zu werden. In der Regel wird dieser Auftrag zusammen mit dem Mahnauftrag (bedingt) erteilt. Der Anwalt erhält den unbedingten Auftrag, einen Mahnbescheid zu erwirken und den bedingten Auftrag, einen Vollstreckungsbescheid zu beantragen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, nämlich dass die „Widerspruchsfrist“ des § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO abgelaufen ist, ohne dass der Antragsgegner Widerspruch eingelegt hat.

In Betracht kommt aber auch, dass der Mandant das Mahnverfahren selbst betrieben hat und er den Anwalt erstmals mit dem Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids beauftragt. Solche Fälle kommen insbesondere dann vor, wenn sich im Verfahren über den Erlass des Vollstreckungsbescheids Schwierigkeiten ergeben, so wie im Fall des LG Bonn (AGS 2005, 340 m. Anm. N. Schneider = RVGreport 2005, 350), als wegen „Untertauchens“ des Antragsgegners die öffentliche Zustellung des Vollstreckungsbescheids beantragt werden musste.

II. Entstehen der Gebühr

Wird der Anwalt im Verfahren über einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids tätig, so erhält er hierfür (gegebenenfalls neben der 1,0-Verfahrensgebühr der Nr. 3305 VV RVG für die Tätigkeit im Verfahren auf Erlass des Mahnbescheids) eine weitere 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV RVG.

Beispiel 1: Der Anwalt erhält den Auftrag für ein Mahnverfahren über 5.000,00 EUR. Da nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist kein Widerspruch eingelegt wird, beantragt er den Erlass eines Vollstreckungsbescheids, der daraufhin erlassen wird. Abzurechnen ist wie folgt:

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	301,00 EUR
2. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV RVG	150,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	471,50 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	89,59 EUR
Gesamt	561,09 EUR

Die Verfahrensgebühr der Nr. 3308 VV RVG wird in der Praxis häufig als „Vollstreckungsbescheidgebühr“ bezeichnet, was dazu führt, dass sich die Ansicht festgesetzt hat, diese Gebühr entstehe nur bei Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Tatsächlich handelt es sich um eine gewöhnliche Verfahrensgebühr, die für die Tätigkeit des Anwalts „im Verfahren über den Erlass eines Vollstreckungsbescheids“ entsteht, also gem. Vorbem. 3 Abs. 2 VV RVG mit dem Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Ob der Vollstreckungsbescheid erlassen wird oder nicht, ist unerheblich.

Beispiel 2: Wie vorangegangenes Beispiel; jedoch wird der beantragte Vollstreckungsbescheid nicht erlassen, da nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist doch noch ein Widerspruch eingegangen ist, bevor der Vollstreckungsbescheid verfügt werden konnte.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel, da die Gebühr bereits für die Tätigkeit im Verfahren auf Erlass des Vollstreckungsbescheids entsteht und dessen Erlass keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist (OLG Karlsruhe Rpfleger 1996, 421; OLG Hamburg JurBüro 2000, 473).

Ausreichend ist insoweit jede Tätigkeit nach Erteilung des Auftrags. Die noch zu § 43 BRAGO vertretene Auffassung des OLG Bamberg (JurBüro 1980, 721), wonach die Gebühr erst mit Eingang des Vollstreckungsbescheid-Antrags bei Gericht entstehen soll, ist mit den eindeutigen Regelungen im RVG nicht vereinbar.

Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist, dass der Anwalt

- nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist tätig wird
- und
- innerhalb dieser zwei Wochen kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Hatte der Antragsgegner rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO Widerspruch eingelegt, kommt es erst gar nicht zu einem Verfahren auf Erlass des Vollstreckungsbescheids, sodass eine Gebühr nach Nr. 3308 VV RVG auch nicht anfallen kann. Das gilt selbst dann, wenn der Antragsteller oder sein Anwalt von diesem Widerspruch nichts wussten.

Beispiel 3: Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist beantragt der Anwalt den Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Innerhalb der zwei Wochen war jedoch ein rechtzeitiger Widerspruch eingegangen, von dem der Antragsteller und sein Anwalt lediglich keine Kenntnis hatten.

Da es zu einem Verfahren auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids erst gar nicht gekommen ist, ist auch keine Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV RVG angefallen.

Anders verhält es sich dagegen, wenn nachträglich ein rechtzeitig eingelegter Widerspruch wieder zurückgenommen wird. Dann ist der Erlass eines Vollstreckungsbescheids wieder möglich, sodass der Anwalt für einen entsprechenden Antrag wiederum die Gebühr nach Nr. 3308 VV RVG erhält.

Die Gebühr der Nr. 3308 VV RVG entsteht auch dann, wenn der Widerspruch erst im streitigen Verfahren zurückgenommen wird. In diesem Fall ist aus prozessökonomischen Gründen zwar das Prozessgericht für den Erlass des Vollstreckungsbescheids zuständig; dies ändert jedoch nichts daran, dass die Sache in das Verfahren auf Erlass des Vollstreckungsbescheids zurückversetzt wird und die dort vorgesehenen Gebühren anfallen können.

Beispiel 4: Der Anwalt erhält den Auftrag für ein Mahnverfahren über 7.500,00 EUR. Der Antragsgegner legt fristgerecht Widerspruch ein. Nach Abgabe an das zuständige LG wird vor mündlicher Verhandlung der Einspruch zurückgenommen. Das LG erlässt daraufhin antragsgemäß den Vollstreckungsbescheid.

Mit der Rücknahme des Streitanspruchs wird die Sache wieder in das Mahnverfahren zurückversetzt, sodass dort wiederum die Vollstreckungsbescheidgebühr (Nr. 3308 VV RVG) anfallen kann. Die im streitigen Verfahren verdienten Gebühren bleiben dagegen erhalten. Zu beachten ist allerdings die Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr (Anm. zu Nr. 3305 VV RVG).

Anzeige



Executive Master of Laws (LL.M.) im

GESELLSCHAFTS-, STIFTUNGS- UND TRUSTRECHT

Universität Liechtenstein, Vaduz

www.uni.li

Berufsbegleitender Studiengang, drei Tage im Monat

- > Liechtensteinisches Gesellschaftsrecht (Personengesellschaft, Aktiengesellschaft, GmbH, Anstalt)
- > Das Stiftungsrecht Liechtensteins, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz
- > Europäisches und Internationales Gesellschaftsrecht
- > Internationales Insolvenz- und Anfechtungsrecht
- > Trustrecht (FL, England, International)
- > Vermögensplanung und -gestaltung / Asset Protection
- > Internationales Erb- und Ehegüterrecht
- > Fallstudien zur praktischen Anwendung

Beginn: September 2012

Nähere Informationen: www.uni.li/llm-gesellschaftsrecht



1. Mahnverfahren (Wert: 7.500,00 EUR)

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	412,00 EUR
2. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV RVG	206,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	638,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	121,22 EUR
Gesamt	759,22 EUR

2. Streitiges Verfahren (Wert: 7.500,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	535,60 EUR
2. anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV RVG, 1,0 aus 7.500,00 EUR	-412,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	143,60 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	27,28 EUR
Gesamt	170,88 EUR

III. Die Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr nach Nr. 3308 VV RVG beläuft sich grundsätzlich auf 0,5. Eine Reduzierung der Gebühr wegen vorzeitiger Erledigung ist nicht vorgesehen.

8 |

Im Gegensatz zu der Gebühr nach Nr. 3305 VV RVG wird die Gebühr für das Verfahren auf Erlass des Vollstreckungsbescheids nicht in einem nachfolgenden streitigen Verfahren angerechnet, sondern bleibt dem Anwalt erhalten. Eine Anrechnung ist nur die für Verfahrensgebühren der Nrn. 3305, 3307 VV RVG vorgesehen (Anm. zu Nr. 3305 VV RVG, Anm. zu Nr. 3307 VV RVG).

Die Gebühr entsteht nur einmal, auch dann, wenn sich das Mahnverfahren gegen mehrere Antragsgegner richtet und gegen diese jeweils gesonderte Vollstreckungsbescheide beantragt werden. Dabei ist unerheblich, ob die Vollstreckungsbescheide zeitgleich beantragt werden oder zeitversetzt, etwa weil sich die Anschrift des einen Antragsgegners geändert hat und zunächst ermittelt werden muss.

Wird der Anwalt für mehrere Auftraggeber tätig, so erhöht sich grundsätzlich auch die Gebühr der Nr. 3308 VV RVG nach Nr. 1008 VV RVG um 0,3 je weiteren Auftraggeber. Dies ergibt sich daraus, dass es sich um eine Verfahrensgebühr handelt. Zu beachten ist allerdings die Ausschlussregelung in Anm. Abs. 2 zu Nr. 3308 VV RVG, die in der Regel greifen wird. Danach ist nämlich die Erhöhung der Verfahrensgebühr im Verfahren auf Erlass des Vollstreckungsbescheids ausgeschlossen, wenn die Erhöhung bereits für die Gebühr im Mahnverfahren entstanden ist. Eine erhöhte Verfahrensgebühr im Verfahren auf Erlass des Vollstreckungsbescheids kann daher nur dann anfallen,

- wenn der Anwalt mehrere Auftraggeber vertritt und er erstmals mit dem Erlass des Vollstreckungsbescheids beauftragt worden ist, also gar nicht im Verfahren auf Erlass des Mahnbescheids tätig war;
- nach Erlass des Mahnbescheids der Antragsteller verstirbt und von einer Erbengemeinschaft beerbt wird, die damit nunmehr Auftraggeber wird.

Eine Erhöhung sowohl der Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG als auch der nach Nr. 3308 VV RVG ist dagegen ausgeschlossen.

IV. Kosten des Vollstreckungsbescheids als Kosten der Säumnis?

Strittig ist, ob die Kosten, die durch den Erlass eines Vollstreckungsbescheid ausgelöst worden sind, zu den Kosten der Säumnis nach §§ 700 Abs. 1, 344 ZPO zählen und vorab stets dem Beklagten aufzuerlegen sind. Dies wird von der überwiegenden Kommentarliteratur und Praxis bejaht (Zimmermann, ZPO, 9. Aufl. § 700 Rn. 13; Wiezcorek/Schütze/Olzen, ZPO, 3. Aufl. vor § 688-703d Rn. 97; 700, 85).

Das AG Halle, Saale (AGS 2010, 408) ist dagegen anderer Auffassung und sieht die Kosten des Vollstreckungsbescheids nicht als Kosten der

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Honorargestaltung

10 GEBOTE FÜR DAS PRICING VON ANWALTSHONORAREN

(Teil II)

In den letzten Mitteilungen habe ich fünf Gebote für das Pricing von Anwaltshonoraren vorgestellt und kurz erläutert. Zur besseren Erinnerung wiederhole ich die ersten fünf Gebote hier noch einmal.

Gebot 1: Du sollst die strategische Bedeutung des Preises für den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei kennen.

Gebot 2: Die Kanzlei soll eine explizite Honorarpolitik haben.

Gebot 3: Die Kanzlei soll einen kalkulatorischen Stundensatz haben.

Gebot 4: Du sollst auf die Rentabilität deiner Mandate achten

Gebot 5: Du sollst die Bedürfnisse des Mandanten kennen.

Die ersten vier Gebote fokussieren die Anforderungen an den Anwalt/die Anwältin und an die Ausrichtung der Kanzlei. Mit Gebot 5 tritt der Mandant in den Fokus. In diesem Beitrag werden nun die Gebote 6 bis 10 vorgestellt. In den Geboten 6 bis 9 geht es vornehmlich um die Rolle des Mandanten bei der Honorargestaltung. Gebot 10 zeigt einen einfachen und für jeden Anwalt/jede Anwältin gangbaren Weg auf, den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei zu verbessern. Der Anwalt/die Anwältin, der/die sich an diese zehn Gebote und die hierzu gemachten Erläuterungen hält, wird zwangsläufig erfolgreich sein.

Ich stelle zunächst die Gebote 6 bis 10 im Überblick vor und werde diese anschließend kurz erläutern.

Gebot 6: Du sollst dem Wunsch deiner Mandanten nach alternativen Honorarmodellen entsprechen.

Gebot 7: Du sollst die Preissensibilität deiner Mandanten berücksichtigen.

Gebot 8: Du sollst auf die Preiselastizität der Nachfrage deiner Mandanten achten.

Gebot 9: Deine Honorarpolitik soll die Mandantenbindung erhöhen und die Gewinnung neuer Mandate fördern.

Gebot 10: Du sollst das geeignete Honorarmodell konsequent in die Praxis umsetzen

Gebot 6: Du sollst dem Wunsch deiner Mandanten nach alternativen Honorarmodellen entsprechen.

Umfragen beweisen es: Mandanten sind selbstbewusster und kritischer geworden. Die Abrechnung der gesetzlichen Gebühren wird immer häufiger hinterfragt. Eine Anwältin/ein Anwalt, die/der sich als freiberufliche Unternehmerin versteht, muss denken und handeln wie ein freiberuflicher Unternehmer. Sie/Er sollte daher auf das einseitige Gebührenbestimmungsrecht verzichten und statt dessen die Vergütung

3. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

27.07.2012 – 08:30 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Schwurgerichtssaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München

- 08:30 – 9:00 Uhr** **Anmeldung und Begrüßungskaffee**
- 09:00 – 09:30 Uhr** **Grußworte**
Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München
Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
- 09:30 – 10:00 Uhr** *Christian Ude*, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München
Kommunalpolitik und Mietmarkt
- 10:00 – 11:00 Uhr** *RiBGH Dr. Bernhard Schneider*, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht
- 11:00 – 11:30 Uhr** | **Kaffeepause**
- 11:30 – 12:00 Uhr** *Hubert Blank*, Richter am LG a. D., Mannheim
Spannen und Bandbreiten in der Rechtsprechung des BGH
- 12:00 – 12:30 Uhr** *Isolde Gebele*, Dipl.-Sachverständige (DIA), München
Die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete durch Sachverständigengutachten
- 12:30 – 13:15 Uhr** *RAin Beatrix Zurek*, Vorsitzende des Mietervereins München
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München
RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München
Kontroverse Mietspiegel
- 13.15 – 13.45 Uhr** | **Kaffeepause**
- 13:45 – 14:15 Uhr** *Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter*, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
Modernisierung: Das Verhältnis von Duldung und Mieterhöhung
- 14:15 – 15:00 Uhr** *VRiLG Hubert Fleindl*, München
Eigenbedarfskündigung: Die gerichtliche Praxis im Lichte der BGH-Rechtsprechung
- 15:00 Uhr** **Verabschiedung**

| 9

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → siehe nächste Seite



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVVII/2012

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

- Person/en zum 3. Münchener Mietgerichtstag | 27. Juli 2012:** 9.00 bis ca. 15.00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift _____

mit dem Mandanten frei vereinbaren. Untersuchungen belegen, dass es bei vereinbarten Honoraren deutlich seltener zu Streitigkeiten kommt. Bei der Beliebtheit der Honorarmodelle steht das Zeithonorar an erster Stelle (60%), gefolgt vom Pauschalhonorar (48%). Modifizierte RVG-Honorare spielen hingegen eine deutlich geringere Rolle, was wohl damit zusammenhängt, dass die Intransparenz der gesetzlichen Gebührenregelung erhalten bleibt wenn auch in abgewandelter Form. Das folgende Gebot befasst sich mit einer besonderen Form des gestiegenen Selbstbewusstseins des Mandanten: der Preissensibilität.

Gebot 7: Du sollst die Preissensibilität deiner Mandanten berücksichtigen

Wenn ich sage, der Anwalt soll die Preissensibilität der Mandanten berücksichtigen, meine ich damit nicht, dass er/sie niedrigere Honorare fordern sollte. Aber die Anwältin/der Anwalt soll dem Mandanten einen Nutzen bieten, der höher ist als das Honorar, das sie/er fordert.

Das Papier, auf dem dieser Beitrag abgedruckt ist, dürfte zusammen mit der Druckerschwärze und den anteiligen Produktionskosten kaum höher sein als 2 Euro, die Verwirklichung der in dem Beitrag enthaltenen Ideen aber wird dem Leser hunderte oder tausende Euro einbringen. Nicht anders verhält es sich z.B. bei dem Anwalt, der mit dem Entwurf eines Vertrages beauftragt ist. Auch hier sind die Papier- und Druckkosten meist relativ unbedeutend im Vergleich zu den Vorteilen des Mandanten bei Abschluss des Vertrages. Das Problem ist: wie vermittele ich das dem Mandanten. Die Antwort besteht aus einem Wort: „**K o m m u n i k a t i o n**“. Zwei Beispiele aus der Praxis sollen dies verdeutlichen.

Beispiel 1: (der strategische Strafverteidiger)

Ein Strafverteidiger liest seinem Mandanten als erstes die strafgesetzliche Vorschrift vor, gegen die der Mandant verstoßen haben soll. Hierbei betont er besonders die Höchststrafe. Anschließend geht er mit dem Mandanten gemeinsam die in Betracht kommenden Verteidigungsstrategien durch, angefangen beim Freispruch über die Verfahrenseinstellung bis hin zu einer akzeptablen Strafe. Der Nutzen seiner Dienstleistung ist für den Mandanten evident. Schwierigkeiten mit dem Abschluss von Vergütungsvereinbarungen hat der Anwalt kaum. Sein Problem ist, dass immer wieder Mandanten später die Zahlung der vereinbarten Vergütung verweigern oder bereits gezahlte Vergütungen zurückfordern. So auch in dem Fall, der meiner Beauftragung zugrunde lag.

Beispiel 2: (die freundliche Scheidungsanwältin)

Eine Anwältin hat sich auf Familienrecht spezialisiert. Wenn eine neue Scheidungsmandantin in die Kanzlei kommt, bietet ihr die Anwältin als erstes eine Tasse Kaffee oder Tee an. Dann bittet sie die Mandantin ihr kurz Ihre Situation zu schildern, im Anschluss daran erläutert sie der Mandantin alles, was diese über das Scheidungsverfahren wissen muss. Anschließend kann die Mandantin Fragen stellen. Schwierigkeiten mit dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung hat die Anwältin eben sowenig wie der im vorstehenden Beispiel genannte Anwalt. Da aber andere Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei sich schwer taten mit dem Abschluss von Vergütungsvereinbarungen, wurde ich beauftragt, einheitliche Abrechnungsrichtlinien zu erstellen und in der Kanzlei zu etablieren.

Gebot 8: Du sollst auf die Preiselastizität der Nachfrage deiner Mandanten achten.

Die Anmerkungen zu den letzten drei Geboten dürften einen Eindruck davon vermittelt haben, welche zentrale Bedeutung der Mandant bei der Honorargestaltung hat. Ein weiterer wichtiger Aspekt findet sich in dem Gebot, die Preiselastizität der Nachfrage zu beachten. Die Preiselastizität der Nachfrage zeigt an, wie sich Honorarerhöhungen oder Honorarsenkungen auf die Nachfrage der Mandanten hinsichtlich der anwaltlichen Dienstleistung auswirken.

IMSInstitut für Mediation, Streitschlichtung
und Konfliktmanagement e. V.

Weiterbildung zum „zertifizierten“ Mediator

Das Mediationsgesetz sieht eine Differenzierung zwischen dem Mediator und dem „zertifizierten Mediator“ vor. Über Einzelheiten ist noch nicht entschieden, aber voraussichtlich wird das Mediationsgesetz künftig einen Mindestumfang der Mediationsausbildung von 120 Stunden vorsehen. Für Mediatoren mit juristischem Grundberuf, die bisher über eine 90-stündige Mediationsausbildung nach § 7a BORA verfügen, bieten wir im Vorgriff auf das Mediationsgesetz die Möglichkeit, sich in einem unserer Aufbaukurse zum „zertifizierten Mediator“ weiter zu qualifizieren.

Die Aufbaukurse werden, je nach dem Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit, in den Bereichen „Wirtschaftsmediation“ und „Familienmediation“ angeboten. Sie umfassen jeweils 84 Stunden (3 Module à 3 Tage praxisorientierte Fallbearbeitungen u.a. mit Rollenspielen, Reflexionsübungen und theoretischem Input sowie 3 Supervisionstage mit Reflexionen über Fälle aus der eigenen Praxis).

Die interdisziplinäre Ausrichtung des Aufbaukurses ermöglicht es den Teilnehmern, sich ein Netzwerk aufzubauen, das ihnen den Einstieg bzw. die Etablierung der eigenen Mediationspraxis erleichtert. Das IMS ist eines der in Deutschland am längsten im Bereich der Mediationsausbildung und -weiterbildung tätigen Institute und Gründungsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation.

www.mediation-ims.de info@mediation-ims.de Tel. 08121 - 73553

Anwaltsspezifische Mediationsausbildung Durchführung von Mediationen



„Infoabend zum Mediationsgesetz“
am 18.07.2012 in München
um Anmeldung wird gebeten

www.a.m.o.s.institut,
Tel: 08102 8015242, info@amos-institut

DKV

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten,
hervorragendes Bedingungsmerk,
Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem
Unternehmen oder bei
GKV-Versicherung

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV



Zeus mit Blitzbündel



Ares, der Kriegsgott mit Helm



Athena, gerüstet mit Schild, Lanze, Helm und Ägis



Demeter und Persephone



Aphrodite, Göttin der Schönheit, Liebe und Anmut



Apoll, Gott der Künste mit der Leier, römische Skulptur nach griech. Vorbild



Medusa



Aphrodite



Dionysos in jugendlicher Gestalt



Poseidon, Gott des Meeres, mit dem Dreizack



Artemis, Göttin der Jagd mit Hirschkalb

Beispiel: Jedes Jahr, kurz vor der Urlaubszeit, erhöhen die großen Mineralölkonzerne die Benzinpreise. Die Konzerne wissen genau, dass nur wenige Autofahrer wegen der Benzinpreiserhöhung auf die geplante Urlaubsreise verzichten werden. Die Preiserhöhung führt deshalb zu keinem nennenswerten Rückgang der Nachfrage.

In diesem Falle spricht man von einer unelastischen Nachfrage, die dem Anbieter eines Produktes oder einer Dienstleistung Gestaltungsspielräume für Preiserhöhungen eröffnet. Die Folge einer unelastischen Nachfrage ist eine geringe Preiselastizität (Abschöpfungseffekt).

Hinweis: Allgemein gültige Aussagen zur Preiselastizität im Bereich der anwaltlichen Honorargestaltung lassen sich mangels ausagekräftiger, empirischer Untersuchungen nicht machen. Generell lässt sich jedoch sagen: Je schwerer sich eine anwaltliche Dienstleistung durch ein Substitut ersetzen lässt, desto geringer ist die Preiselastizität.

Fazit: Einzigen Kundennutzen bieten und Honorar hochhalten!

Gebot 9: Deine Honorarpolitik soll die Mandantenbindung erhöhen und die Gewinnung neuer Mandate fördern.

In den Anmerkungen zum ersten Gebot habe ich auf die Möglichkeit hingewiesen, durch die Erhöhung des Absatzes anwaltlicher Dienstleistungen den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei zu erhöhen (vgl. MAV-Mitteilungen, Juni 2012, Seite 13 linke Spalte). Es ist nun an der Zeit, hierauf näher einzugehen. Eine Möglichkeit, die Mandantenbindung zu erhöhen, besteht - vereinfacht ausgedrückt - darin, potentielle und bereits vorhandene Mandanten der Kanzlei derart zu beeinflussen, dass sie das Gefühl haben, es ist für sie von Vorteil, mit der Kanzlei zusammenzuarbeiten.

Das geschieht zwar auch, aber nicht in erster Linie durch Äußerlichkeiten, wie die Lage der Kanzlei oder eine luxuriöse Kanzleieinrichtung. Weit nützlicher aus der Sicht des Mandanten sind Qualitätsindikatoren wie z.B. Dr.- und Professorentitel, aber auch fachanwaltschaftliche Spezialisierung oder die Angabe von Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkten. Diese erwecken eine bestimmte Qualitätserwartung.

Am wichtigsten für die Mandantenbindung aber ist die selbst erlebte Qualität und das Gefühl des Mandanten, dass er unabhängig von der Honorarhöhe einen Gebrauchswert erhält, der größer ist als der Geldwert, den er aufwendet. Mit anderen Worten: Der Nutzwert der anwaltlichen Leistung muss aus der Sicht des Mandanten größer sein als der aufzuwendende Geldwert.

Als Unternehmer muss der Anwalt Gewinn erzielen, deshalb wäre es ein fataler Irrtum, wenn ein Anwalt/eine Anwältin glaubte er/sie müsste, um die Mandantenanbindung zu erhöhen oder um neue Mandanten zu gewinnen, den Geldwert seiner/ihrer Leistungen senken, d.h. niedrigere Honorare verlangen. Das würde bei vielen Mandanten den Eindruck einer minderwertigen Leistung des Anwalts wecken und über kurz oder lang zu einem finanziellen Desaster für den Anwalt /die Anwältin werden. Die meisten Mandanten wissen aus Erfahrung, dass Dinge, die wenig kosten in der Regel nur von geringer Qualität sind. Kein Mandant, der halbwegs bei Verstand ist, wird einen Vertrag nach der Anzahl der Wörter oder Silben beurteilen, sondern nach den Vorteilen, die er aus dem Vertrag zu erwarten hat. Sollte der Mandant dennoch auf Erbsenzählerei beharren, tut der Anwalt/die Anwältin gut daran, die Annahme des Mandates abzulehnen und seinem/ihrer Schöpfer dafür zu danken, dass dieser ihm/ihr Ärger und Streit erspart.

Gebot 10: Du sollst das geeignete Honorarmodell konsequent in die Praxis umsetzen

Dies ist der Punkt an dem viele Anwältinnen/Anwälte scheitern. Sie besuchen Vergütungsseminare, sind inspiriert, aber sie handeln nicht. Sie vergessen, dass Inspiration und Wissen nur die Voraussetzung sind für die Handlung.

Oder, wie es Erich Kästner formuliert: „Es gibt nichts Gutes, außer: Man tut es.“

Sicher wird jetzt so mancher fragen, was er denn tun sollte. Mein Vorschlag: Verfassen Sie als erstes, die in Gebot 2 vorgeschlagene schriftliche Billing-Policy (vgl. MAV-Mitteilungen Juni 2012 S.14, linke Spalte oben) und entwerfen Sie schriftliche Mustervereinbarungen für die präferierten Honorarmodelle. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der Kommunikation dieser Maßnahmen nach innen (angestellte Anwälte, Mitarbeiter) und außen (Mandanten).

Ergänzende Anmerkungen und Hinweise zum Pricing von Anwaltshonoraren

Die zehn Gebote des Pricing von Anwaltshonoraren beruhen auf langjähriger, eigener Berufserfahrung sowie den Erfahrungen der vielen Anwältinnen und Anwälte, mit denen ich in Seminaren, Workshops und individuellen Beratungen im Laufe meines Berufslebens zusammenarbeiten durfte.

Der Anwalt/ die Anwältin, der/die sich vorgenommen hat, den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei zu verbessern, aber Zweifel hegt, ob ihm/ihr das Vorhaben gelingt, wird mit großer Wahrscheinlichkeit scheitern. Dieses Phänomen ist in der Wissenschaft als das Gesetz der sich selbsterfüllenden Prophezeiung (engl. „self-fulfilling prophecy“) bekannt.

Das Gesetz besagt, dass eine Person sich unbewusst so verhält, dass sich ihre Befürchtung tatsächlich erfüllt. So ist z.B. die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass derjenige, der Angst hat in einer Prüfung zu versagen, auch tatsächlich versagen wird. Gleiches gilt auch für den Anwalt/die Anwältin, der/die beabsichtigt den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei zu steigern, aber innerlich zweifelt, dass ihm/ihr dies gelingen wird.

Aber oft erweist sich ein vermeintlicher Rückschlag, z.B. der Verlust eines bestimmten Mandates oder Mandanten im Nachhinein als Vorteil. Ich erinnere mich z.B. an einen Anwalt, der enttäuscht war, dass trotz großer Bemühungen seinerseits einer seiner Mandanten nicht bereit war, ihm das Beratungsmandat zu den vorgeschlagenen Honorarkonditionen zu erteilen. Es fiel ihm nicht leicht, aber dennoch hielt der Anwalt an seiner Honorarpolitik fest. Die Beharrlichkeit zahlte sich aus. Einige Zeit später erhielt er ein von einem anderen Mandanten ein viel größeres und wirtschaftlich interessanteres Mandat zu deinem höheren Honorar als er von dem ersten Mandant gefordert hatte.

Nikolaus Lutje

Rechtsanwalt in München und Blogger auf honorarblawg.de

Interessante Entscheidungen

OLG Bamberg zur freien Anwaltswahl für Rechtsschutzversicherte

Mit einem der Berufung stattgebenden Urteil hat das OLG Bamberg am 20.6.2012 einer Rechtsschutzversicherung verboten, von ihren Versicherungsnehmern eine höhere Selbstbeteiligung bei späteren Schadensfällen zu verlangen, wenn im aktuell gemeldeten Schadensfall nicht eine vom Versicherer empfohlene Kanzlei, sondern ein vom Versicherungsnehmer selbst gewählter Anwalt mandatiert wird. Mit der Entscheidung wurde ein Urteil des LG Bamberg vom November 2011 aufgehoben und einer von der Bundesrechtsanwaltskammer unter-

stützten Klage der Rechtsanwaltskammer München in vollem Umfang stattgegeben.

Die Bamberger Richter haben die Revision zum BGH zugelassen. Die Urteilsgründe liegen bislang noch nicht vor. (OLG Bamberg v. 20.06.2012 - 3 U 236/11)

Presseerklärung der RAK München v. 20.06.2012: http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/10-Wir%20ueber%20uns/08-Presse/20120620_Presseinfo%20OLG%20Bamberg.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 12/2012 v. 22.06.2012)

Ersatz einer vom (Vor-)Mieter in die Wohnung eingebauten Gasetagenheizung durch eine Gaszentralheizung

(BGH: PM Nr. 093/2012 vom 20.06.2012)

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, auf welchen Zustand der Wohnung für die Beurteilung des Vorliegens einer Wohnwertverbesserung durch eine vom Vermieter beabsichtigte Modernisierungsmaßnahme abgestellt werden muss.

In dem heute entschiedenen Fall begehrt die Vermieterin von den beklagten Mietern gemäß § 554 BGB* die Duldung des Anschlusses der Mietwohnung an die im Haus befindliche Gaszentralheizung. Die Wohnung der Beklagten verfügt über eine von der Vormieterin mit Zustimmung des früheren Vermieters und Rechtsvorgängers der Klägerin eingebaute Gasetagenheizung, für welche die Beklagten der Vermieterin eine Ablösesumme gezahlt haben. Zuvor wurde die Wohnung mit Kohleöfen beheizt. Im Mai 2008 kündigte die Klägerin den Beklagten an, deren Wohnung durch eine Modernisierungsmaßnahme gemäß § 554 Abs. 2 BGB zum Zwecke der Energieeinsparung und der Wohnwerterhöhung an die im Haus vorhandene Gaszentralheizung anschließen zu wollen. Die hierdurch entstehenden Kosten bezifferte die Klägerin mit 2.145 €, die von den Beklagten insoweit zu tragende monatliche Umlage mit 19,66 €. Die Beklagten stimmten der Modernisierung nicht zu.

Das Amtsgericht hat die auf Duldung des Anschlusses an die Gaszentralheizung gerichtete Klage abgewiesen. Das Landgericht hat auf die Berufung der Klägerin die Beklagten antragsgemäß verurteilt und dies damit begründet, dass der Einbau einer Gaszentralheizung im Vergleich zu der vom Vermieter bereitgestellten Ofenheizung eine Wohnwertverbesserung darstelle. Maßgebend für die Beurteilung einer Verbesserung des Gebrauchswerts sei grundsätzlich der vom Vermieter zur Verfügung gestellte, nicht der vom Mieter - sei es auch mit Genehmigung des Vermieters - geschaffene Zustand; dies sei hier die Ausstattung der Wohnung mit Kohleöfen.

Die dagegen gerichtete Revision der beklagten Mieter hatte Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass bei der Frage, ob die vom Vermieter beabsichtigte Maßnahme eine Verbesserung der Mietsache darstellt, grundsätzlich auf den gegenwärtigen Zustand der Wohnung abzustellen ist; unberücksichtigt bleiben lediglich etwaige vom (gegenwärtigen) Mieter vertragswidrig vorgenommene bauliche Veränderungen. Der Vermieter verhielte sich widersprüchlich, wenn er einerseits dem Mieter erlaubte, die Mietsache auf eigene Kosten zu modernisieren, und andererseits bei einer späteren eigenen Modernisierung den auf diese Weise vom Mieter geschaffenen rechtmäßigen Zustand unberücksichtigt lassen wollte.

Eine solche Sichtweise schränkt die Dispositionsbefugnis des Vermieters nicht unangemessen ein. Denn der Mieter hat grundsätzlich keinen

Anspruch darauf, dass der Vermieter ihm gestattet, selbst bauliche Veränderungen an der Wohnung mit dem Ziel einer Modernisierung oder Erhöhung des Wohnkomforts vorzunehmen. Erteilt der Vermieter die Zustimmung zu baulichen Maßnahmen des Mieters, hat er es zudem in der Hand, diese an Bedingungen zu knüpfen und so sicherzustellen, dass die vom Mieter vorgenommenen Maßnahmen sich mit den von ihm beabsichtigten Investitionen in Übereinstimmung bringen lassen und - falls vom Vermieter gewünscht - dauerhaft in der Wohnung verbleiben.

Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, damit Feststellungen dazu getroffen werden können, ob in der Ersetzung der älteren Gasetagenheizung durch eine moderne Gaszentralheizung jedenfalls eine Maßnahme zur Energieeinsparung gemäß § 554 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BGB zu sehen ist und aus diesem Grund ein Duldungsanspruch der Mieter besteht.

* § 554 BGB:

Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

(1) Der Mieter hat Maßnahmen zu dulden, die zur Erhaltung der Mietsache erforderlich sind.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Mietsache, zur Einsparung von Energie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Wohnraums hat der Mieter zu dulden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme für ihn, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Dabei sind insbesondere die vorzunehmenden Arbeiten, die baulichen Folgen, vorausgegangene Aufwendungen des Mieters und die zu erwartende Mieterhöhung zu berücksichtigen. Die zu erwartende Mieterhöhung ist nicht als Härte anzusehen, wenn die Mietsache lediglich in einen Zustand versetzt wird, wie er allgemein üblich ist.

...

Urteil vom 20. Juni 2012 - VIII ZR 110/11

AG Berlin-Mitte - Urteil vom 11. August 2009 - 14 C 342/08

LG Berlin - Urteil vom 11. März 2011 - 63 S 469/09

Personalia

Neuer Präsident am Landgericht München I

Dr. Hans-Joachim Heßler tritt ab Juli 2012 sein Amt als Präsident des Landgericht München I an. Er folgt dem scheidenden Präsidenten Gerhard Mützel. Dr. Heßler war bisher Vizepräsident des OLG München.

DAV verleiht Ehrenzeichen an Anton A. Mertl

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat einstimmig beschlossen, das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft an zwei Kollegen zu verleihen, RA Anton A. Mertl aus Rosenheim und Dr. Ulrich Scharf aus Celle. Mit dem Ehrenzeichen der Anwaltschaft zeichnet der DAV-Vorstand Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus, die sich in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben. Das Ehrenzeichen wurde in der DAV-Mitgliederversammlung am 13. Juni 2012 anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages in München verliehen.

Hierzu hieß es in der Laudatio von Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV Präsident:

„Herr Kollege Mertl hat der Anwaltschaft immer wieder vor Augen geführt, dass es nicht allein auf die juristische Leistung ankommt, sondern auch auf die menschliche. Sein generelles Engagement ist auch der Anwaltschaft im Besonderen zu Gute gekommen. So war von 1984 bis 2010 Vorsitzender des Anwaltvereins Rosenheim. Von 2000 bis 2010 war er Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, dem er seit 1996 schon als Präsidiumsmitglied angehörte. Im DAV-Vorstand war er von 2007 bis 2011 Mitglied und von 2008 bis 2009 Vizepräsident des DAV. Besonderes Augenmerk möchte ich auf seine Tätigkeit als Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes legen. Er hat diesen durch die Bayerischen Anwaltstage und die regionalen Fachtagungen nach vorne gebracht. Der Bayerische Anwaltverband ist in vielerlei Hinsicht Vorbild für andere Landesverbände innerhalb des DAV. Die Verleihung des Max-Friedlaender-Preises hat er zu einem bundesweiten Ereignis gemacht.“ (Quelle: DAV Pressemitteilung vom 13.6.2012)

16 |

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayerns Juristendiplome werden jetzt international verkehrsfähig – Neues "Diploma Supplement"

(PM 115/12 vom 29.05.2012)

Justizministerin Dr. Beate Merk hat im Mai bekannt gegeben, dass Bayern als erstes Land Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung künftig neben dem Examenszeugnis ein so genanntes **Diploma Supplement** ausstellt, das weltweit verwendbar ist - und zwar automatisch und gebührenfrei. Das Dokument enthält in englischer Sprache alle zentralen Informationen zum Hochschulabschluss und den damit verbundenen Qualifikationen. Das erleichtert den internationalen Nachweis und damit die Anerkennung der Qualifikation ganz erheblich.

Justizministerin Dr. Merk: „Das Diploma Supplement leistet einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Verkehrsfähigkeit bayerischer Juristendiplome! Es erleichtert es unseren jungen Juristen den Zugang zu internationalen Arbeitsmärkten - und trägt damit auch zur Verbreitung unseres Rechts bei.“

In den Genuss dieses neuen Qualitätsnachweises kommen alle Absolventen, die ihre Erste Juristische Prüfung im Frühjahr 2012 erfolgreich abgeschlossen haben. Das Supplement setzt auch die individuelle Prüfungsleistung in Beziehung zum Ergebnis aller Prüfungsteilnehmer. Damit ermöglicht es auch einen - von den Besonderheiten der juristischen Notenskala unabhängigen - aussagekräftigen Leistungsnachweis.

Interessantes

Verhaltenshinweise für Rechtsanwälte bei Durchsuchung in Kanzlei

Der ehemalige Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Prof. Dr. Eckhart Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, hat eine Neufassung der Verhaltenshinweise für den Fall der staatsanwaltlichen Durchsuchung der Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet. Der Leitfaden legt genau dar, was der Rechtsanwalt zu beachten hat und an was gedacht werden muss.

Sie finden die Verhaltenshinweise im Mitgliederbereich der Homepage der RAK München bzw. unter

<http://rak-muenchen.de/informationen/durchsuchung/>

(Quelle: Homepage der RAK München)

Forschungsbericht zu Fachanwälten für Familienrecht veröffentlicht

Das Soldan Institut hat auf dem Anwaltstag in München seinen neuesten Forschungsbericht vorgestellt. In dem 160seitigen Buch untersuchen die Wissenschaftler des Instituts erstmals umfassend die Fachanwaltschaft für Familienrecht. Den Titel „Fachanwalt für Familienrecht“ tragen fast 9.000 der 158.000 deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Nach den Ergebnissen der empirischen Studie verbinden Fachanwälte für Familienrecht mit dem Erwerb ihres Fachanwaltstitels mehrheitlich positive Erfahrungen. 73 % der Fachanwälte für Familienrecht stellen eine Verbesserung ihrer Stellung am Markt familienrechtlicher Rechtsdienstleistungen und höhere Erträge fest, 39 % eine Verbesserung ihrer individuellen Qualifikation im Familienrecht und 34 % eine stärkere strategische Profilierung als Familienrechtler. Die Studie der Kölner Wissenschaftler weist nach, dass die positiven Effekte bei Fachanwälten für Familienrecht stärker ausgeprägt sind als bei Fachanwälten im Allgemeinen. Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis: Ein Rechtsanwalt, der einen Fachanwaltstitel im Familienrecht erworben hat, widmet 72% seiner Anwaltstätigkeit dem Familienrecht – vor dem Titelerwerb sind familienrechtlich spezialisierte Anwälte lediglich mit 42% ihrer Arbeitszeit in diesem Fachgebiet tätig.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Fast die Hälfte aller Fachanwälte für Familienrecht hat uns mitgeteilt, dass sie durch den Erwerb des Fachanwaltstitels ihre Umsätze steigern konnten. Im Durchschnitt wurde uns von Umsatzsteigerungen von 44% berichtet – nur in fünf der insgesamt 20 Fachanwaltschaften führt der Erwerb des Fachanwaltstitels zu noch größeren Umsatzzuwächsen. Der Erwerb eines Fachanwaltstitels ist für Familienrechtler daher besonders lukrativ.“

Ein weiteres Streiflicht aus dem Forschungsbericht: Die Fachanwaltschaft für Familienrecht ist die einzige Fachanwaltschaft, in der die Mitglieder mehrheitlich (58%) weiblich sind – in den übrigen 19 Fachanwaltschaften liegt der Frauenanteil im Durchschnitt nur bei 20%. (Quelle: PM Soldan Institut für Anwaltmanagement v. 15.6.2012)

Anwaltsberuf bei jungen Juristen wieder beliebter Mehr Junganwälte angestellt und mit Zusatzqualifikationen

Für zwei Drittel aller Junganwälte ist der Anwaltsberuf der juristische Wunschberuf und keine Verlegenheitslösung. Dies ist eines der Ergebnisse einer Befragung von mehr als 3.500 jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die das Soldan Institut auf dem 63. Deutschen Anwaltstag in München vorgestellt hat. Das Institut hat herausgefunden, dass 67 Prozent der seit 2004 zugelassenen Rechtsanwälte am Ende ihrer juristischen Ausbildung bevorzugt Anwalt werden wollten.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Vor 10 oder 15 Jahren war der Anwaltsberuf für deutlich mehr Absolventen nicht der Wunschberuf, weil ihnen eigentlich präferierte juristische Berufe in der Justiz, der Verwaltung oder in Unternehmen verschlossen blieben. Wir wissen aus früheren Studien, dass in den 1990er Jahren nur 53 Prozent und um die Jahrtausendwende 57 Prozent der Junganwälte aus Überzeugung Anwalt wurden.“



11. Bayerischer IT-Rechtstag Social Commerce

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 18. Oktober 2012: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | RA Dr. Robert Selk LL.M., S-S-H Rechtsanwälte, München

Die neue EU-Datenschutzverordnung

10:00 bis 10:45 Uhr | RA Bernhard von Sonnleithner, LL.M., Noerr LLP, München

Rechtliche Rahmenbedingungen für Werbung in sozialen Netzwerken

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | RA Philipp Schröder, LL.M., Härting Rechtsanwälte, Berlin

Fernabsatz bei Social Media und Internetportalen

12:00 bis 12:45 Uhr | N.N.

Funktion und Funktionalitäten von sozialen Netzwerken

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause**

13:45 bis 14:30 Uhr | Prof. Dr. Peter Buxmann, Technische Universität Darmstadt, Lehrstuhl für Information Systems / Wirtschaftsinformatik

Geschäftsmodelle für Social Commerce-Anbieter

14:30 bis 14:45 Uhr | RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Kanzlei Auer, Berlin

Stiftung Datenschutz Leipzig

14:45 bis 15:30 Uhr | Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl f. Sicherheits- und Internetrecht

Kultur im Sozialen Netz

15:30 bis 16:00 Uhr: **Kaffeepause**

16:00 bis 16:45 Uhr | RAin Isabell Conrad, SSW Schneider Schiffer Weibermüller, München

BYOD und Big Data – aktuelle rechtliche Fragestellungen

16:45 bis 17:30 Uhr | RA Dr. Flemming Moos, Norton Rose Germany LLP, Hamburg

Share This - geteilte oder gemeinsame Verantwortung für Datenschutzkonformität in sozialen Netzwerken?

17:30 bis 18:00 Uhr | Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion

Wir danken unseren Sponsoren:



| 17

www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR MultiMedia und Recht**

www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein (AGV)
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße)
80331 München

Beginn: ab 09.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)

– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de

www.bayerischer.anwaltverband.de

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VII/2012

18 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 11. Bayerischer IT-Rechtstag | 18. Oktober 2012:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstraße 5, München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Ein weiterer Trend, den die Berufsforscher des Soldan Instituts nachweisen: Immer mehr Rechtsanwälte beginnen ihre Berufskarriere als Angestellte, immer weniger sind Kanzlei-Gründer: 59 Prozent der neu zugelassenen Rechtsanwälte sind mittlerweile zunächst angestellt tätig (1996: 32 Prozent), nur noch 26 Prozent beginnen die Anwaltstätigkeit als Kanzlei-Gründer (Studie 1996: 41 Prozent), 11 Prozent sind freie Mitarbeiter in Kanzleien, 4 Prozent Syndikusanwälte).

Die Gründung neuer Kanzleien am Rechtsdienstleistungsmarkt ist offensichtlich schwieriger geworden – zugleich wird mit der stetig zunehmenden Größe von Kanzleien die Beschäftigung von angestellten Rechtsanwälten selbstverständlicher. Die anwaltliche Tätigkeit in Anstellung ist hierbei allerdings nach wie vor kein dauerhaftes Berufskonzept: Nach sieben Jahren Berufstätigkeit sind bereits 60 Prozent aller Anwälte Inhaber oder Sozium einer Kanzlei und nur noch 30 Prozent bei Berufskollegen angestellt.

Kilian wies auf dem Anwaltstag auch darauf hin, dass Zusatzqualifikationen für Berufseinsteiger immer wichtiger werden: Bei Berufseinstieg sind 10 Prozent der jungen Anwälte promoviert, 10 Prozent haben zusätzlich zum abgeschlossenen Jurastudium einen Mastertitel erworben, 11 Prozent bereits einen Fachanwaltslehrgang absolviert. Solche Zusatzqualifikationen erleichtern nicht nur den Berufseinstieg, sondern führen nach den Ergebnissen der Studie auch zu deutlich höheren Einstiegsgehältern. (Quelle: PM Soldan Institut für Anwaltmanagement v. 15.6.2012)

Soldan Kanzlei-Gründerpreis

Soldan Kanzlei-Gründerpreis zeichnet überzeugende Gründerkonzepte mit Sachpreisen von insgesamt 10.000 Euro aus

Zum 6. Mal seit 2001 schreibt die Hans Soldan GmbH zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in diesem Jahr wieder den Soldan Kanzlei-Gründerpreis aus. „Durchstarten und gewinnen“ lautet auch in diesem Jahr die Aufforderung an alle jungen Anwälte/Anwältinnen, die zwischen den Jahren 2008 und 2010 allein oder gemeinschaftlich den Sprung in die Selbständigkeit gewagt haben.

Die Preisverleihung findet im Rahmen des Existenzgründerforums des Forums Junge Anwaltschaft am 26./27. Oktober 2012 in Würzburg statt.

Gewonnen hat, wer die Jury mit dem besten Gründungskonzept und den wirtschaftlichen Ergebnissen seiner Kanzlei überzeugen konnte. Die Ermittlung erfolgt anhand eines systematischen Punkte-Bewertungsverfahrens, das im Soldan Institut für Anwaltmanagement entwickelt wurde. In der Jury wirken u.a. die Präsidenten der BRAK und des DAV mit.

Ausgezeichnet werden die drei überzeugendsten Kanzlei-Gründungskonzepte mit Sachpreisen im Wert von insgesamt 10.000 Euro.

Die vollständigen Teilnahmeunterlagen, bestehend aus dem ausgefüllten Bewerbungsformular, dem schriftlichen Gründungskonzept, der Kanzleibroschüre (soweit vorhanden) sowie den Daten und persönlichen Angaben zur Kanzlei und zum Gründer sind **bis zum 31. Juli 2012** an folgende Adresse zu senden:

Hans Soldan GmbH
Frau Brigitte Enters-Sczapan
Bocholder Straße 259
45356 Essen.

Unter www.soldan.de/gruenderpreis können die Teilnahmeunterlagen heruntergeladen werden.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Ausstellung

"Josef Furtmeier - ein aufrechter Justizbeamter und Gegner des Nationalsozialismus"

vom 27. Juni bis 13. Juli

Weiße Rose Saal des Justizpalasts München (Saal 253)

Die Widerstandsbewegung "Weiße Rose" und die Geschwister Scholl kennt beinahe jeder. Einer ihrer Mentoren war der Justizbeamte Josef Furtmeier, der bereits 1933 aus politischen Gründen aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Auch er wurde 1943 wegen seiner engen Verbindung zur Weißen Rose von der Gestapo verhaftet, kam aber mit dem Leben davon.

Die Ausstellung "Josef Furtmeier - ein aufrechter Justizbeamter und Gegner des Nationalsozialismus" zeichnet das Leben und Wirken dieses rechtschaffenen Demokraten und unbequemen Querdenkers nach. Sie ist vom 27. Juni bis 13. Juli im Weiße Rose Saal des Justizpalasts München (Saal 253) zu sehen. Geöffnet ist die Ausstellung montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr. Der Eintritt ist kostenlos.



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 27./28. September 2012 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden.

In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referenten: Prof. Dr. M. Schweitzer Prof. Dr. M. Selmayr,
Prof. Dr. W. Schroeder, LL.M., RA Prof. Dr. H.-G. Kamann,
ORRin S. Ahlers

Termin: 27.-28. September 2012, Universität Passau

Preis: € 600,- bzw. € 300 („Crashkurs Add-On“)

Anmeldung: bis zum 03.09.2012.

Auskünfte: Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.



Opferstier



Sisyphos mit Gesteinsbrocken

20 |



Hephaist, Gott der Schmiedekunst



Unterweltskrater,



Athena, Göttin der Weisheit



Apoll bestraft den Frevler Tityos



Dionysos fährt auf dem Meer

| 21



Götterversammlung auf dem Olymp mit
Zeus, Hera, Iris, Athena



Hermes der Götterbote



Hera, Götterkönigin



14. Oktober 2012 – 27. München Marathon

5. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 14. Oktober 2012 findet der 27. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter www.muenchenmarathon.de bzw. <https://portal.mikatiming.de/muenchenmarathon/2012/de/an> und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebekräftigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

22 |

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.



Verkehrsanwälte Info

Aktuelle Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsrecht

Die aktuelle Mitgliederliste steht Ihnen als PDF-Dokument kostenlos zur Verfügung. Diese Liste wird jährlich aktualisiert und eignet sich zum Druck.

Hier geht es zur Liste: <https://www.schadenfix.de/login>

Hinweis: Jeder Verkehrsanwalt kann sich mit Benutzername/ E-Mail-Adresse und Passwort anmelden.

Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht mehr kennen, können Sie unter https://www.schadenfix.de/neues_passwort ein neues Passwort anfordern.

Verkehrsanwalt: Aufruf des neuen Schriftleiters, Rechtsanwalt Christian Janeczek

Durch den traurigen Verlust des Kollegen Dr. Greißinger wurde auch die Schriftleitung unseres Mitteilungsblattes „Der Verkehrsanwalt“ vakant. Diese Aufgabe wurde nunmehr mir übertragen. Der Verkehrsanwalt soll das Sprachrohr der Mitglieder der ARGE sein und sich insoweit von einem wissenschaftlichen Fachmagazin unterscheiden. Darum erachte ich die Forcierung des Erfahrungsaustausches als notwendig. So stelle ich mir vor, dass noch mehr als bislang positive wie schlechte Erfahrungen der Mitglieder im Umgang mit Versicherungen, Gerichten, Staatsanwälten

und Mandanten publiziert werden. Auch Neuigkeiten, Besonderheiten und Ärgernisse im Rahmen der Unfallregulierung gehören dazu. Hier bin ich auf Ihre Mithilfe angewiesen und lade Sie ein, mir Ihre täglichen beruflichen Erfahrungen zu kommen zu lassen, die Sie wiederum als mitteilungswert und interessant empfinden. Natürlich gilt dies auch weiterhin für Urteile etc. Ihre Beiträge können Sie einfach per Mail verschicken. Dafür können Sie sowohl die Mailadresse der zuständigen Person des Anwaltsverlages, Frau Schwabe (schwabe@anwaltverlag.de), oder meine Mailadresse (c.janeczek@roth-anwaelte.de) nutzen.

Für Ihre Anregungen, Beiträge und Mithilfe bedanke ich mich bereits jetzt.

Einzelvergütung bei Vertretung mehrerer Anspruchsteller

Das Amtsgericht Mühlheim hat durch Urteil vom 20.04.2012 entschieden, dass dann, wenn ein Anwalt mehrere Anspruchsteller vertritt, deren Ansprüche nicht derartig gleichartig sind, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, kein Gesamstreitwert zu bilden ist. Die Abrechnung der anwaltlichen Gebühren muss vielmehr für jeden Anspruchsteller einzeln erfolgen.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2012_09_p3.pdf

Ermessensspielraum in Höhe von 20 % auch bei der als Regelgebühr bei der Abwicklung von Verkehrsunfallangelegenheiten anzusehenden Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3

Der Bundesgerichtshof hält in seinem Urteil vom 8. Mai 2012 – VI ZR 273/11 – an seiner Rechtsprechung fest, wonach dem Rechtsanwalt auch im Anwendungsbereich des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ein Spielraum von 20 % zusteht. Die Erhöhung der Regelgebühr um 0,2 auf 1,5 ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden. Auch wenn die vom Rechtsanwalt vorgetragene Umstände nicht ausreichen sollten, um eine überdurchschnittliche Tätigkeit anzunehmen, ist es deshalb noch nicht gerechtfertigt, die von ihm getroffene Bestimmung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG als unbillig und damit unverbindlich zu qualifizieren.

Der einem Rechtsanwalt im Rahmen der Rahmengebühr zugebilligte Ermessensspielraum soll gerade verhindern, dass die Gerichte im Einzelfall bei relativ geringfügigen Überschreitungen der Regelgebühr ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Rechtsanwaltes setzen und dabei – oftmals aufwändige – Überprüfungen vornehmen, ob die Tätigkeit vielleicht doch leicht überdurchschnittlich war.

Nähere Einzelheiten bitte ich dem ausführlich begründeten Urteil unter http://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/news/news_2012_08_p2.pdf zu entnehmen .

Autohaus Schadenrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wird auch im Jahr 2012 in 4 Ausgaben von Autohaus Schadenrecht Aufsätze veröffentlichen, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadenregulierung ist.

Die Ausgabe 02/2012 finden Sie unter http://schadenrecht.flipping-books.de/2012_02/.

Haben auch Sie Lust, bei einer der nächsten Ausgaben von Autohaus Schadenrecht mitzumachen, bspw. einen Aufsatz zu schreiben oder Fragen zu beantworten, so melden Sie sich bitte bei Frau Kollegin

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2012/I: Juli bis September

Juli

■ Prof. Dr. Helmut Köbler	
03.07. Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	3
Terminänderung:	
■ RAuN Dr. Michael Schulz	
10.07. Gewerberaummietrecht aktuell	4
■ RA Jürgen Kutzki	
11.07. Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	7
■ RA Prof. Dr. Michael Quaas	
12.07. Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen	2
■ Prof. Dr. Joachim Bornkamm	
13.07. Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	3
■ Dr. Heinrich Merl	
19.07. Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B	5
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing	
20.07. Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	7
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
25.07. Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	2

September

■ RA Thomas Hannemann	
21.09. Das Mietrechtsänderungsgesetz	5
■ RA Dr. Gernot Schulze	
24.09. Urheberrecht aktuell	4
■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
28.09. Einstweiliger Rechtsschutz, Beweissicherungs- u. Ablehnungsverfahren in (allgemeinen) Zivilsachen	6

Inhalt

Medizinrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	2
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	4
Zivilprozessrecht	6
Arbeitsrecht	7
Veranstaltungsort und Preise	8
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	9
Anmeldeformular	10

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 9



Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

12.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR

1. **Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis**
 - Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
 - Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)
2. **Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung**
 - Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
 - § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG

3. **Krankenhausentgeltrecht (KHEntG): Aktuelle Rechtsprechung**
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem
4. **Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht**
 - Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
5. **Der Honorararzt im Krankenhaus**
6. **Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung**
7. **Versorgungsauftrag des Krankenhauses**
8. **Krankenhausplanung und Drittschutz**

RA Prof. Dr. Michael Quaas

- Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
- Mitglied im Anwaltsrat des BGH, Stuttgart

Unternehmensrechtliche Beratung

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Intensiv-Seminar

Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht

25.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Fälle des Vertragsrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen sind spätestens seit dem Durchbruch des „e-commerce“ nicht mehr allein die Domäne von Spezialisten, sondern gehören zum juristischen Alltag jedes mit Vertragsrecht, insbesondere mit dem Kaufrecht befassten Juristen. Das gilt nicht nur im Bereich des internationalen Handelsrechts, sondern auch und insbesondere im Bereich alltäglicher Verbraucherverträge.

Die als Intensivseminar konzipierte Veranstaltung befasst sich dabei sowohl mit dem internationalen Privatrecht der Verträge nach der seit dem 17.12.2009 anwendbaren sog. „Rom I-VO“ als auch mit dem den Handelskauf betreffenden UN-Einheitskaufrecht (CISG), an welchem sich auch der seit neuestem vorliegende Kommissionsentwurf einer EU-Verordnung über ein einheitliches Europäisches Kaufrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge insbesondere mit Verbrauchern orientiert. Ziel ist die Vermittlung der Grundlagen des praktischen Umgangs mit Fällen im internationalen Vertragsrecht.

1. **Grundlagen des Internationalen Privatrechts in der praktischen Rechtsanwendung**
2. **Allgemeine Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts**

3. **Das Internationale Privatrecht der grenzüberschreitenden Verträge**
 - Anwendbares Recht nach der Rom I-Verordnung
 - Besonderheiten des Verbraucherschutzes, insbes. beim Vertragsschluss im Internet
4. **UN-Einheitskaufrecht (CISG)**
 - Allgemeines, Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1- 6 CISG)
 - Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
 - Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
 - Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
 - Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
 - Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
 - Gefahrrtragung, Zinsen, Verjährung
 - Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB

5. **Ausblick:**
Der Entwurf einer Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR-VO) vom 11.10.2011

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S.10

Wettbewerbsrecht / Gew. Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Belästigende Werbung I Vergleichende Werbung

03.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Belästigende Werbung (§ 7 UWG)

1. Grundsätzliches (Schutzzweck; Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie; Verhältnis zu §§ 3 I, 4 Nr. 1 UWG)
2. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (Anforderungen an eine wirksame Einwilligung; Datenschutzrecht)
3. Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (Anforderungen an eine mutmaßliche Einwilligung)
4. Telefonische Mitarbeiterabwerbung
5. Fax- und E-Mail-Werbung

6. Auslegungsfragen zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 UWG

II. Vergleichende Werbung (§ 5 III, § 6 UWG)

1. Grundsätzliches (Erfordernis eines Vergleichs; richtlinienkonforme Auslegung)
2. Zulässigkeit der vergleichenden Werbung
Eigenschaftsvergleich – Verwechslungsgefahr – Rufausnutzung oder -beeinträchtigung – Herabsetzung oder Verunglimpfung – Darstellung als Imitation (Parfümfälle) – Irreführung

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

13.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („Link economy“, „hey!“, „Die Vision“)
- Schutz von Farbmarken („Farbe gelb“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Relative Schutzhindernisse, Schutzzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („Enzymax/Enzymix“)
- Klangliche Verwechslungsgefahr („Kappa“)
- Schutz von Serienzeichen („OFFROAD“)
- Selbständige kennzeichnende Stellung („MIXI“)

3. Markenmäßige Benutzung

- Firmenmäßiger Gebrauch eines Zeichens keine rechtsverletzende Benutzung („Schaumstoff Lübke“)
- Dekorative Verwendung keine markenmäßige Benutzung („DDR-Logo“, „CCCP“)

4. Markenschutz im Internet

- Zulässigkeit eines Domain-Parking-Programms („Sedo“)
- Adwords-Werbung nach „Google France“ („Bananabay II“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet“, „Stiftparfüm“)

5. Beschreibende Benutzung

- Umfang der erlaubten Nutzung („GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“)

6. Benutzungsanspruch

- EuGH-Vorlagen zur BAINBRIDGE-Problematik („PROTI“ und „Stoffhähnchen II“)
- Rechtserbaltende Benutzung („Werbegeschenke“)

7. Erschöpfung

- Inverkehrbringen („Kuchenbesteck-Set“)
- Parallelimport von Arzneimitteln („RENNIE“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg I“)
- Markenmeldung als Störung der Gleichgewichtslage („Peek & Cloppenburg II“, „Gartencenter Pötschke“)
- Verhältnis zu Dritten („Malteserkreuz II“)

9. Markenlizenz und Abgrenzungsvereinbarungen

- Ausgleichsanspruch des Lizenznehmers nach Ende des Lizenzvertrags? („JOOP!“)
- Vertragsauslegung („KD“)
- Kartellrechtliche Grenzen („Jette Joop“)

10. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Werktitelschutz für Veranstaltung („WM-Marken“)
- Branchennähe („BCC“)
- Bemessung des Schadensersatzes („BTK“)

11. Antragsfassung

- Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung („TÜV I“ und „TÜV II“)
- Auswirkungen auf die Streitgegenstandslehre („OSCAR“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH (I. Zivilsenat)
- Co-Autor von „Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG“ (C.H.Beck: 30. Auflage 2012)
- Mitautor von „Langen/Bunte, Kartellrecht“ (Luchterhand: 11. Auflage 2010) und „Abrens, Der Wettbewerbsprozess“ (Heymanns: 6. Auflage 2009)

Neuer Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff

Europasaal
Arnulfstraße 4,
80335 München
→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

RA Dr. Gernot Schulze, (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

24.09.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAUrb oder FAGewRS

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden nicht behandelt.

2. Ausblick auf etwaige Neuregelungen des Gesetzgebers

- zur Schutzdauer bei ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern
- zur Schutzdauer bei Musikkompositionen mit Text
- zu verwaisten Werken
- zu vergriffenen Werken

RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und ZNotP – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- Mitverfasser des Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG
- Stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Immobilien

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Terminänderung!

Gewerberaummietrecht aktuell

NEUER TERMIN: 10.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions- Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieta

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S.10

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

19.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Aktuelle Fragen zur Gewährleistung werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung diskutiert, unter anderem

1. AGB-Rechtsprechung zu Gewährleistungsfragen
2. Geltungsvoraussetzungen der VOB-Gewährleistung
3. Probleme der Mangeldefinition, Änderungsvorbehalt des Bauträgers, Mängelhaftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Schallmängel-Rechtsprechung
4. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Haftung bei neuen Baumaterialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis
5. Mängelrechte vor und nach Abnahme, erforderlicher Erklärungsinhalt bei notwendiger „Fristsetzung“
6. Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen, Unverhältnismäßigkeitseinwand
7. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei mehreren Baubeteiligten
8. Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers, Vorteilsausgleich, Sowiekosten, Vergütungsforderungen für Mängelbeseitigungsarbeiten
9. Verjährung von Mängelrechten und Rückgriffsansprüchen
10. Gewährleistungsrechte beim Bauträgervertrag

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

Das Mietrechtsänderungsgesetz

NEUER TERMIN: 21.09.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Am 23.05.2012 ist der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (RegE) eines „Gesetzes über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln“ - Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG – mit Datum 18.05.2012 veröffentlicht worden. Gegenüber dem bislang vorliegenden Referentenentwurf vom 25.10.2011 gibt es keine größeren Änderungen außer, dass die energetische Ausstattung und Beschaffenheit des Wohnraums bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Rahmen der Mieterhöhung nach den §§ 558ff. BGB berücksichtigt werden soll.

Die erste Lesung soll nach der Sommerpause stattfinden. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens soll laut BMJ zum Jahreswechsel gerechnet werden können (eine Zustimmung des Bundesrates ist nach dem derzeitigen Inhalt nicht erforderlich), so dass ein Inkrafttreten Anfang 2013 realistisch erscheint.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

1. Erleichterung der energetischen Modernisierung:
 - Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie
2. Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB aber ohne Belange der Energieeffizienz u. des Klimaschutzes
3. Einführung der energetischen Qualität als Merkmal der ortsüblichen Vergleichsmiete i.S.v. § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB
4. Erleichterte Kostenumlage bei Wärmelieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverordnung (letztere aber noch auf dem Stand 25.10.2011)
5. Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug
6. Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“

RA Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsbandbuch Wohnraummietrecht“, „Münchener Prozessformularbuch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Forts. Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz

7. Pflicht zur Sicherheitsleistung von nach Rechtshängigkeit fällig werdenden, wiederkehrenden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage
8. Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“
9. Zulässigkeit einer einstweiligen Räumungsverfügung bei Nichterfüllung der Sicherungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“

Zivilprozessrecht

VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Einstweiliger Rechtsschutz, Beweissicherungs- und Ablehnungsverfahren in (allgemeinen) Zivilsachen

28.09.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden dem Erkenntnisverfahren in der Hauptsache vorher- oder nachgehende (Eil-)Verfahren und das Ablehnungs- sowie das Beweissicherungsverfahren, dabei jeweils auch die Rechtsmittelmöglichkeiten.

Ausgespart sind Spezialmaterien, wie etwa das Eilverfahren im gewerblichen Rechtsschutz, das dort häufig das Hauptsacheverfahren ersetzt.

1. Arrest und einstweilige Verfügung
2. Anordnungen zur Vollstreckungsabwehr
3. Beweissicherungsverfahren
4. Ablehnung von Richtern und Sachverständigen

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München.
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozessrecht, vgl. etwa NJW 2011, 3537, Schriftsatz- und Schriftsatzfristprobleme im Zivilprozess, oder NJW 2012, 1249, Frei oder streng – Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

Arbeitsrecht

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) –

Worauf muss sich die Praxis einstellen?

11.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die TdL-Tarifvertragsparteien sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 1.1.2012 vereinbart. Damit gibt es also ein neues Eingruppierungsrecht für die Länder (EGO-L). Der Bund hat sich ebenfalls auf diese „kleine Lösung“ verständigt. Diese „EntgO Bund“ wird jetzt ebenfalls zügig in Kraft treten.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2012/13 > eingruppierungsrechtliche Auswirkungen auf den TVöD
2. TV-Pauschalzahlung
3. Grundstruktur der EntgO Bund
4. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TVöD

5. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag
6. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen
7. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)
8. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil
9. Einarbeiten von Aufstiegen
10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte
11. Stand einer Entgeltordnung für den TVöD/VKA (Kommunen)?

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn

- Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2011 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht

- Hinweise für die Praxis mit dem neuen Recht -

20.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Grundzüge des neuen Rechts
2. Was ist neu, was bleibt?
3. Schwerpunkt: Einstellung
4. Schwerpunkt: Mitarbeiterkontrolle
5. Rechte des Betriebsrats

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“ und „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck), „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010 (Nomos)
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90), für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerika Haus
Seminarraum 205, 2. Stock
Karolinenplatz 3
80333 München

(Wegbeschreibung → Seite 9)

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,2)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikabaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VII/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Quaas, Öffentl. Gesundheitsrecht - Akt. Rechtsentwicklungen	[2]	12.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	[2]	25.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Köhler, Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	[3]	03.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[3]	13.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell	[4]	24.09.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[4]	10.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[5]	19.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Mietrechtsänderungsgesetz	[5]	21.09.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Einstweiliger Rechtsschutz, Beweissicherung...	[6]	28.09.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	[7]	11.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	[7]	20.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 8) / für Nichtmitglieder

Hiermit melde ich mich gemäß den Teilnahmebedingungen (→ siehe S. 9) an für das Scheungrab-Seminar (→ siehe rechts)

Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz...	14.11.2012: 09.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 *)
---	-----------------------	------------------------

*) Preise inkl. MwSt für Mitglieder des DAV | für Nichtmitglieder:

Datum | Unterschrift

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Mobiliarvollstreckung:

Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

Intensivseminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen
14.11.2012: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

Zum 01.01.2013 tritt das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft und bringt neue Zugriffsmöglichkeiten und Varianten im Vollstreckungsrecht: *Zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Ebenso sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden. Es ist zwingend nötig, früh genug Vorbereitungen zu treffen: Neue Anträge zu formulieren und die technischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen!*

- 1. NEU: Gesetzesänderung: Gesetz zur Sachaufklärung**
- 2. NEU: Vermögensauskunft Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner**
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Verpflichtung zur Abgabe ohne vorübergehenden Vollstreckungsversuch
 - (nurmehr) 2-jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft
- 3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:**

Auskunftsrechte des GV
Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

 - Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder
- 4. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers**
 - Ratenzahlungsvereinbarung - Stundungsbewilligung - Vollstreckungsaufschub - Zahlungsplan

- 5. Neukonzeption des Schuldnerverzeichnis**

Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer
- 6. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher**
- 7. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

Technische und juristische Voraussetzungen
- 8. NEUE Rechtsprechung: Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren**
 - Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
 - Wiederholung bereits schneller - nach 12 Monaten und früher - und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!
 - Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger
 - Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
 - Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung
 - Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses
 - Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist
 - Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs
- 9. Aktuelle - gläubigerfreundliche - BGH-Rechtsprechung**
- 10. Checklisten - aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90), für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

← Anmeldung siehe links, S. 10 im Seminarprogramm

Dr. Daniela Mielchen, Isestraße 17, 20144 Hamburg, Tel.: (040) 422 95 02, Fax: (040) 422 58 96, Mail: d.mielchen@mielco.de

Diese stimmt auch gerne mit Ihnen die Themen ab.

Urteil des LG München I vom 26. April 2012 zum Fairplay-Konzept der Allianz

Wir hatten Sie im Newsletter 17/11 informiert, dass der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Herr Kollege Elsner, gegen die Allianz wegen der Behinderung von Rechtsanwälten durch die Abwicklung von Schadensfällen nach dem sog. Fairplay-Konzept Klage vor dem LG München I erhoben hat. Das Landgericht München I hat diese Klage durch Urteil vom 26.04.2012 abgewiesen. Zwar stellt das Gericht fest, dass das Konzept geeignet sei, die wettbewerbliche Entfaltungsmöglichkeit von Anwälten objektiv zu beeinträchtigen. Die Unlauterkeit eines solchen Handelns sei jedoch im Rahmen einer umfassenden Abwägung der Interessen aller Beteiligten festzustellen. Diese Abwägung geht am Ende zugunsten der Allianz aus. Nähere Einzelheiten können Sie dem Urteil unter http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news_2012_07_p1.pdf entnehmen.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat entschieden, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Wir appellieren nochmals an unsere Mitglieder: Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass eine Fairplay-Abwicklung eine unvollständige Reparatur zur Folge hatte, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle, Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon: (0 30) 72 61 52 123, bachmann@anwaltsverein.de. Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesagt.

Neuer Service für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft: kostenfreier Zugang zum Archiv der zfs

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und der Deutsche Anwaltverlag bieten in Kooperation mit juris einen neuen Service an. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht haben zukünftig kostenfreien Zugang zum Archiv der zfs und können in den Volltexten aller Hefte seit 2002 kostenlos recherchieren.

Um von diesem Service Gebrauch machen zu können, benötigen Sie einen persönlichen Zugangscode. Diesen werden wir Ihnen in Kürze per E-Mail übermitteln.

Wann ist eine Verurteilung nur „wegen eines Verfahrenshindernisses nicht erfolgt“ (§ 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO)

Das Amtsgericht Tostedt hat durch Beschluss vom 24.01.2012 – 8 OWi 21/1221 – entschieden, dass ein Ermessen im Sinne des § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO, das dem Gericht ermöglicht, davon abzusehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht, erst dann eröffnet wird, wenn der Betroffene allein wegen des bestehenden Verfahrenshindernisses nicht verurteilt wird. Das AG Tostedt vertritt die Auffassung, dass die Unschuldsvermutung und der Wortlaut des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gebieten, dass die Verurteilung mit Sicherheit, d.h. frei von jeden Zweifeln, erfolgt wäre, wenn das Verfahrenshindernis nicht eingetreten wäre. Diese Auffassung ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach der Gegenmeinung können verbleibende Verdachtserwägungen

einer Auslagenerstattung entgegenstehen. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Streitfrage liegt bislang nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Kammerbeschluss vom 16.12.91 beide Auslegungsalternativen für verfassungskonform gehalten. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den ausführlich begründeten Beschluss unter http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news_2012_07_p4.pdf verwiesen.

Sonderpreis für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht – „Das verkehrsrechtliche Mandat Bd. 1+2“

Die Kombi "Das verkehrsrechtliche Mandat Bd. 1 + Bd. 2" verbindet zwei Klassiker der erfolgreichen Handbuchreihe "Das Mandat" zu einem attraktiven Paket - für Ihre erfolgreiche Mandatsbearbeitung im Verkehrsrecht auf Fachanwaltsniveau!

Das Paket beinhaltet die soeben erschienene 7. Auflage des verkehrsrechtlichen Mandats Bd. 1 von Gebhardt und die im August erscheinende 6. Auflage des verkehrsrechtlichen Mandats Bd. 2 von Hillmann/Schneider. Mitglieder der Arge Verkehrsrecht erhalten das Paket für nur ca. 138 €. Sie sparen somit 40 € gegenüber der Summe der Einzelpreise beider Bände!

Pünktlich zum Sommerbeginn – die neue Werbemittel-Bestellphase!

Die Urlaubssaison steht vor der Tür und Sie sind bestens darauf vorbereitet mit kleinen Aufmerksamkeiten, die Sie und Ihre Kanzlei ins rechte Licht rücken. Ob Bußgeldkatalog, Parkscheibe oder dem Banner Pen – Ihre Mandanten und alle, die es werden könnten, haben so Ihre Kontaktdaten jederzeit zur Hand.

Wenn Sie Ihre personalisierten Werbemittel bis spätestens 15. August in den Händen halten wollen, dann sollten Sie bis zum 15. Juli 2012 aktiv werden.

Bestellen Sie am besten jetzt gleich Ihr persönliches Marketing-Paket und holen Sie mehr für Ihre Kanzlei raus: <http://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-verkehrsanwaelte/werbemittel/>

Zu spät dran? Kein Problem. Bestellen können Sie jederzeit. Die nächste Lieferung kann dann allerdings erst wieder bis zum 15. November 2012 zugesichert werden.

Die Verbraucherzentrale informiert

Paketsendung entpuppt sich als kostenpflichtiger Vertrag Verbraucherzentrale Bayern warnt vor Telefonmasche von Tele 2

Bei der Verbraucherzentrale Bayern häufen sich derzeit Beschwerden über die Firma Communication Services Tele 2 GmbH. In den vorliegenden Fällen hat das Unternehmen per Telefon mit unverbindlichen Werbegeschenken oder kostengünstigen Komplettanschlüssen geworben. Wer einwilligte, erhielt nicht nur ein kostenloses neues Telefon, sondern auch einen verbindlichen, kostenpflichtigen Vertrag, so Juliane von Behren, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern. Verbraucher berichten, dass ihnen das Paket mit dem Telefon mittels des sogenannten Postident-Verfahrens zugestellt wurde.

Bei diesem Verfahren prüft der Postzusteller die Identität des Empfängers und händigt die Sendung erst nach einer Unterschrift auf den Originaldokumenten des Absenders aus. "Der Trick ist, dass der Verbraucher nicht nur den Empfang der Paketsendung quittiert, sondern ein vorgefertigtes Vertragsformular unterzeichnet", warnt Juliane von Behren. Den Betroffenen war dies nicht bewusst.

Einen Vertrag über das Postident-Verfahren abzuschließen, kann grundsätzlich wirksam sein. Rechtsexpertin von Behren weist jedoch darauf hin, dass in diesem Fall ein Widerruf je nach Einzelfall innerhalb von 14 Tagen oder einem Monat möglich ist, da es sich um ein Fernabsatzgeschäft handelt. "Die Widerrufsbelehrung ist in den Paketen enthalten. Es ist deswegen unbedingt erforderlich, die Sendung zu öffnen. Anderenfalls können wichtige Informationen zum Vertrag übersehen werden", erklärt die Verbraucherschützerin. Einem eventuellen Hinweis, dass das Paket bis zur Freischaltung des Anschlusses ungeöffnet liegen gelassen werden kann, sollte keine Beachtung geschenkt werden, betont die Juristin. Damit es gar nicht erst zu einem ungewollten Vertragsschluss kommt, rät die Verbraucherzentrale Bayern, die an der Haustür vorgelegten Dokumente genau durchzulesen. Ist dies zeitlich nicht möglich, empfiehlt es sich, die Unterschrift zu verweigern und die Annahme des Paketes abzulehnen.

Trojaner im Anmarsch

Vorsicht vor E-Mails mit gefährlichen zip-Anhängen

Die Verbraucherzentrale in München warnt vor E-Mails mit gefährlichen Anhängen, die derzeit in vielen elektronischen Postfächern landen. Häufig wird behauptet, die Empfänger hätten sich für ein "Mail Upgrade" angemeldet. Damit könnten sie jetzt bis zu 650 Mitteilungen pro Monat gebührenfrei versenden. „Für diesen Service, an dessen Buchung sich keiner der Verbraucher erinnert, sollen teils 3-stellige Beträge abgebucht werden. In anderen E-Mails wird Bezug auf eine vermeintliche Bestellung genommen“, berichtet Christiane Thien von der Münchner Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Bayern. Begleitet werden die E-Mails jeweils von einer zip-Datei. Dem Anhang sollen die Empfänger die Zahlungsaufforderung entnehmen oder es wird auf ein Formular für die zweiwöchige Kündigungsfrist verwiesen. Verbraucherexpertin Thien rät eindringlich, keine Zahlung zu leisten und die zip-Dateien auf keinen Fall zu öffnen. Diese enthalten Viren oder sogenannte Trojaner, also Schadsoftware, die sich auf dem Rechner installieren und Daten ausspähen kann.

Online-Flugbuchung: Kostenfalle Kreditkarte

Verbraucherzentrale Bayern warnt vor dreisten Aufschlägen

Flüge im Internet zu buchen, wird bei Verbrauchern immer beliebter. Schnell und bequem lassen sich günstige Preise ermitteln und Geld sparen. Doch die Verbraucherzentrale Bayern rät, nicht allein auf den Flugpreis zu schauen.

Die Kostentreiber stecken in den Gebühren und Zuschlägen. „Besonders dreist langen Fluggesellschaften bei Kreditkartenzahlungen zu“, warnt Sascha Straub, Finanzjurist der Verbraucherzentrale Bayern. Bei Inlandsflügen ist eine Kreditkartengebühr, sogenanntes Surcharging, von 5 bis 9,50 Euro verbreitet. „Die Lufthansa erhebt bei Langstreckenbuchungen per Kreditkarte sogar 18 Euro“, so Straub.

Selbst eine Kundenkreditkarte bei einer Fluggesellschaft schützt nicht unbedingt vor der Zusatzgebühr. „Der Verbraucher wird hier mit Kosten belastet, die nicht nur durch die Kreditkartennutzung anfallen, sondern direkt der Fluggesellschaft zufließen“, kritisiert Sascha Straub. Auch aus diesem Grund ist das Surcharging in einigen europäischen Ländern wie Frankreich, Italien und Österreich bereits verboten. In Deutschland unter-

liegt die Kreditkartengebühr der Vertragsfreiheit. „Der deutsche Gesetzgeber könnte diesen Missstand mit einem Surcharging-Verbot leicht beenden“, betont Verbraucherschützer Straub. Solange diese Aufschläge noch verlangt werden dürfen, rät die Verbraucherzentrale Bayern, nach Möglichkeit auf die Kreditkarte bei der Flugbuchung zu verzichten. Eine kostenfreie Alternative ist, per elektronischem Lastschrifteinzug zu bezahlen. „Hier ist nur darauf zu achten, dass der Flug sicherheitshalber etwa eine Woche im Voraus gebucht wird“, sagt Straub.

Aufruf der Verbraucherzentralen:

Unerlaubte und betrügerische Werbeanrufe melden

„Dreisten Telefonabzockern muss endlich das Handwerk gelegt werden“

Die Belästigung am Telefon durch unseriöse Unternehmen und Abzocker lässt nicht nach. Die Anrufer bedienen sich immer dreisterer Methoden. Inzwischen geben sie sich als Anwälte, Mitarbeiter von Behörden oder Verbraucherzentralen aus, um einen vertrauenswürdigen Eindruck zu erwecken.

„So kann es nicht weitergehen, den Telefonabzockern muss endlich das Handwerk gelegt werden“, sagt Marion Breithaupt-Endres, Vorstand der Verbraucherzentrale Bayern. Hierfür müsse das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung dringend verschärft werden. „Wirkung zeigen würde die Verpflichtung, dass telefonisch abgeschlossene Verträge schriftlich bestätigt werden müssen“, betont Breithaupt-Endres. Mit einer Aktion wollen die Verbraucherzentralen erfassen, welches Ausmaß die Belästigung am Telefon angenommen hat. Verbraucher sind aufgerufen, ihre Erfahrungen mit unerlaubten und betrügerischen Werbeanrufen zu melden. Auch die Verbraucherzentrale Bayern beteiligt sich an der Aktion und sammelt im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de sowie in den Beratungsstellen mit einem Fragebogen die Beschwerden. Die Aktion läuft bis zum 16. September.

Der Gesetzgeber hat in 2009 unter anderem höhere Bußgelder beschlossen, wenn Firmen ohne ausdrückliche Einwilligung der Verbraucher Werbeanrufe tätigen. „Die vielen Beschwerden zeigen jedoch, dass die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen“, sagt Bayerns Verbraucherzentralenvorstand Breithaupt-Endres. In den Gesprächen werden den Angerufenen beispielsweise persönliche Daten entlockt, Sperrboxen zur Abwehr von Werbeanrufen aufgedrängt oder Zeitschriften-Abos untergeschoben. Teilweise wird sogar die im Display angezeigte Telefonnummer manipuliert. Die Anrufer schalten dabei die tatsächliche Rufnummer der angegebenen Institution oder Behörde vor.

Vielfach zeigt ein Rückruf auch, dass die Nummer nicht existiert. „Dieser Dreistigkeit müssen endlich Grenzen gesetzt werden“, so Breithaupt-Endres. Die Ergebnisse der Umfrage sollen den dringenden Handlungsbedarf untermauern.

Neues vom DAV

63. Deutscher Anwaltstag in München ein voller Erfolg

Informieren Sie sich per Audio- und Videodateien unter www.davblog.de über den 63. Deutschen Anwaltstag in München, der Mitte Juni in München stattfand. Hören Sie Beiträge aus der Zentralveranstaltung oder dem DAV-Redewettstreit: den Gewinners des Georg-Prasser-Preises, Rechtsanwalt Dr. Sebastian Knott, den zweiten Preisträger, Rechtsanwalt Arpad Farkas, die dritte Preisträgerin, Rechtsanwältin Patricia Lotz, und weitere Bewerber.

Mithilfe der Kurzvideos können Sie sich über die Schwerpunktveranstaltungen des diesjährigen DAT zu den Themen „Die Kunst Anwalt zu sein – Erwartungshorizonte“ und „Kunst als Mandat“ informieren.

In diesem Jahr gab es erstmals einen DAT für Einsteiger am Mittwoch. Und zum krönenden Abschluss am Samstag, dem 16. Juni 2012, fand ein Fußballturnier statt. Gewonnen hat das Team „Lawyers United“ aus München.

Nach dem DAT ist vor dem DAT – 2013!

Der 64. Deutsche Anwaltstag im kommenden Jahr steht unter dem Motto „**Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten**“ und findet vom **6. bis 8. Juni 2013 in Düsseldorf** statt. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor. Veranstaltungsort des DAT 2013 ist das Congress Center Düsseldorf (CCD).

Annahme der Erbrechtsverordnung

Grenzüberschreitende Erbfälle belaufen sich jährlich auf etwa 123 Milliarden Euro. Die am 8. Juni 2012 vom Rat der Justizminister angenommene (http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/press_data/en/jha/130761.pdf) Erbrechtsverordnung (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/pe00/pe00014.de12.pdf>) wird künftig dazu beitragen, dass deren Abwicklung nach einheitlichen Regelungen erfolgt (s. EiÜ 08/12 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-08-2012.pdf>, 43/11 <http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2011/EiUe-43-2011.pdf>; 35/11 <http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2011/EiUe-35-2011final.pdf>; DAV-Stellungnahme Nr. 03/2010 <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN310.pdf>). Die Verordnung sieht vor, dass sich das anzuwendende Recht nach dem Ort des letzten Aufenthaltes des Erblassers bestimmt. Der Erblasser kann aber auch das Recht seiner Staatsangehörigkeit wählen. Das EU-Parlament hatte den Vorschlag bereits am 13. März 2012 angenommen (s. EiÜ 10/12 <http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2012/EiUe-10-2012.pdf>). Ab Mitte 2015 findet die Verordnung auf grenzüberschreitende Erbfälle Anwendung. Das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten ändert die Verordnung hingegen nicht.

Lineare Anpassung der Gebührentabellen gefordert

In seiner Rede zur Eröffnung des 63. Deutschen Anwaltstages forderte der DAV-Präsident, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, die linearen Vergütungstabellen in dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anzupassen. Gleichzeitig wurde die Forderung der Länder zurückgewiesen, in dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz die Gerichtskosten um 30 Prozent anzuheben. Der Gang zum Gericht müsse – zumindest teilweise – auch steuerfinanziert werden. Weitere Einzelheiten der Rede des DAV-Präsidenten, unter anderem zu den Themen elektronischer Rechtsverkehr, Vorratsdatenspeicherung und Outsourcing, finden Sie in der Pressemitteilung unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-0212>.

Die Bundesjustizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, hat angekündigt, dass der vorliegende Gesetzentwurf zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Sommer im Bundeskabinett verabschiedet werden solle. Das Justizwesen sei ein Juwel des Rechtsstaats und müsse auch – wie dies auch in der DAV gefordert hatte – in Teilen steuerfinanziert werden. Zugleich hat sie sich auch entschieden für das Fremdkapitalverbot in Kanzleien ausgesprochen.

Die Justizministerin Bayerns, Dr. Beate Merk, und der Oberbürgermeister Münchens, Christian Ude, haben sich für ein starkes Urheberrecht aus-

gesprochen. Wobei die Justizministerin betonte, dass zugleich aber auch dem unseriösen Abmahnwesen entgegengetreten werden müsse.

In seinem Festvortrag hat der ehemalige Staatsminister und heutige Chefredakteur der Zeitschrift Cicero, Dr. Michael Naumann, die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts für die Kunst und die Meinungsfreiheit hervorgehoben. In seinem Vortrag gab er in sehr plastischer Weise dabei einen Einblick, wie Kunst und Literatur vor die Gerichte kommt. Freuen Sie sich auf die Lektüre des Festvortrages im Juli-Heft des Anwaltsblatts.

PKH-Begrenzungsgesetz

Der DAV lehnt eine Reihe der geplanten Änderungen beim Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht entschieden ab. Es besteht die Gefahr, dass es damit zu einer Einschränkung des Zugangs zum Recht kommt. So ist unter anderem vorgesehen, die Möglichkeit, einen nachträglichen Antrag auf Beratungshilfe zu stellen, einzuschränken. Auch soll es eine Beschränkung der Rechtsanwaltsbeordnung im einverständlichen Scheidungsverfahren für den Antragsgegner geben, wenn der Antragsteller bereits einen Anwalt über Prozesskostenhilfe beigeordnet erhalten hat. Damit wird nach Ansicht des DAV das „Windhundprinzip“ um die erste anwaltliche Vertretung eingeführt. Eine ähnliche Einschränkung ist für Prozesskostenhilfebeordnung in Arbeitsgerichtsverfahren vorgeschlagen worden. Die Sparbemühungen der Politik sind insbesondere vor den verhältnismäßig geringen Ausgaben in diesem Bereich nicht nachzuvollziehen. Für die Prozesskostenhilfe werden jährlich – abzüglich Rückflüssen – ca. 411 Mio. Euro aufgewandt, für die Beratungshilfe 84,6 Mio. Euro. Aus Sicht des DAV sind Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe angewandte Sozialhilfe. Sie haben den Zweck, den Zugang zum Recht auch denjenigen zu ermöglichen, die sich Anwalts- und Gerichtskosten sonst nicht leisten können. <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-0412>.

Anwaltschaft fordert sofortige Freilassung der in Libyen festgenommenen Mitarbeiter des Internationalen Strafgerichtshofes.

In einer gemeinsamen Erklärung (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-istgh>) haben am 13. Juni 2012 die Strafverteidigervereinigung, der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer die sofortige Freilassung der in Libyen festgenommenen vier Mitarbeiter des Internationalen Strafgerichtshofes gefordert. Die Organisationen fordern den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – der die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs angeordnet hat – auf, das Recht eines jeden Beschuldigten auf ungehinderten Zugang zu seinem Verteidiger sowie in diesem besonderen Fall die Immunität der Mitarbeiter des IstGH zu schützen.

DAV begrüßt vorgeschlagene EU-Marktmisbrauchs-Verordnung, regt aber mehrere Präzisierungen an

Die Marktmisbrauchs-VO [KOM(2011) 651], die die Europäische Kommission zur Neuregelung des Marktmisbrauchsregimes vorgeschlagen hat, bleibt in einzelnen Regelungen teilweise hinter ihren eigenen Zielen zurück. Aus diesem Grund schlägt der DAV mehrere Ergänzungen und Präzisierungen vor. Dies geht aus der aktuellen Stellungnahme Nr. 50/2012 des DAV durch seinen Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht hervor, der die Initiative der Europäischen Kommission ausdrücklich begrüßt.

Zur Stellungnahme <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/2012-Mai-25-SN-50DAV-MarktmisbrauchsVO-Endfassung.pdf>.

Die vorgeschlagene Verordnung ist eines von gut drei Gesetzesvorhaben, die die Europäische Kommission zur Neuregelung des Marktmissbrauchsregimes vorgeschlagen hat. Zu der strafrechtlichen Marktmanipulations-Richtlinie [KOM(2011) 654] hat der DAV bereits durch seinen Strafrechtsausschuss Stellung genommen. Zur Stellungnahme Nr. 40/2012 <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-40-2012-MarktmissbrauchStrafA.pdf>.

Gründung des DAV Türkei stärkt deutsch-türkische Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen – Bundesaußenminister würdigt Gründung

Am 6. Juni 2012 wurde in der historischen Sommerresidenz des deutschen Botschafters im Istanbuler Stadtteil Tarabya die Gründung des Deutschen Anwaltvereins Türkei gefeiert. In Anwesenheit des deutschen Bundesaußenministers, des deutschen Botschafters und der Generalkonsulin Deutschlands in Istanbul wurde der DAV Türkei als Brücke zwischen der lokalen und der internationalen Anwaltschaft bezeichnet. Zugleich ist er ein Zeugnis eines sich dynamisch entwickelnden internationalen Rechtsdienstleistungsmarktes und einer offenen, wachsenden türkischen Wirtschaft. Der DAV-Präsident, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, forderte in Istanbul die Umsetzung der Pläne zur Schaffung einer deutsch-türkischen Juristenfakultät. Auf die gemeinsamen rechtlichen Beziehungen wies der Präsident des Deutschen Anwaltvereins in seinem Grußwort hin. So habe die Türkei zahlreichen deutschen Rechtswissenschaftlern zur Flucht vor der Nazidiktatur Exil gewährt und ihnen die Möglichkeit gegeben, an türkischen Universitäten zu forschen und zu lehren. Der DAV versteht diese Gründung auch als Brücke zwischen deutschen und türkischen Anwälten in der Türkei und in Deutschland. Erste Vorsitzende des DAV Türkei ist Frau Rechtsanwältin Handan İlhan.

Dem Bundesaußenminister, Rechtsanwalt Dr. Guido Westerwelle, war es besonders wichtig, bei der Gründungsfeier dabei zu sein, da die Gründung des DAV Türkei ein großartiges Engagement der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei darstellt. Dies sei vorbildlich in der Welt. Mit großem Respekt würdige er das Engagement. „Auch als Rechtsanwalt begleite ich das Wirken des Deutschen Anwaltvereins schon lange und sehe wie Sie große Chancen in der Internationalisierung der Anwaltschaft. Nicht zuletzt von den konkreten Beiträgen auch des DAV Türkei für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit profitieren unsere hervorragenden bilateralen Beziehungen.“

Der Einladung in die Sommerresidenz folgten rund 180 Gäste aus juristischer Wissenschaft, der Justiz, der Anwaltschaft und der Wirtschaft. Zur Pressemitteilung finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1212>.

DAV fordert Änderungen bei Entwürfen zu EU-Datenschutzrecht

Das Datenschutzrecht steht vor der größten Umwälzung der letzten Jahre. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Anwaltverein die Reformbemühungen der EU-Kommission, die Entwürfe für eine Datenschutz-Grundverordnung und eine Datenschutzrichtlinie vorgelegt hat. In seiner Stellungnahme 47/2012 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-47.2012.pdf>) durch die Ausschüsse Informationsrecht und Verfassungsrecht weist er zugleich auf eine Reihe von berufsrechtlichen, verfassungsrechtlichen und informationsrechtlichen Schwachstellen hin. So muss sichergestellt bleiben, dass der Datenschutz keine staatlichen Kontrollen der anwaltlichen Berufsausübung legitimiert und das Anwaltsgeheimnis nicht gefährdet wird. Die Stellungnahme setzt sich für den Erhalt individueller Grundrechtsschutzmöglichkeiten ein, wie sie in Deutschland durch die Verfassungsbeschwerde

gewährleistet ist. Kritisch betrachtet der DAV auch, dass die EU-Kommission zusätzliche Rechtsetzungsbefugnisse zur Kontrolle und Durchsetzung des Datenschutzes bei sich bündeln will, ohne sich selbst den neuen Datenschutzregeln zu unterwerfen. Der DAV bedauert, dass der Entwurf für die Datenschutz-Grundverordnung weiterhin daran festhält, die Grundsätze für die öffentlich-rechtliche Datennutzung durch Behörden auf die Datenverarbeitung durch Private zu übertragen.

DAV-Jour fixe zum asylrechtlichen Flughafenverfahren

Regelmäßig bittet die Pressestelle des DAV die Hauptstadtjournalisten zu einem Jour fixe. Dabei führt ein Vertreter des DAV in ein rechtspolitisches Thema ein, oder es wird eine für die Verbraucher wichtige Rechtsfrage beleuchtet. Der Mai-Jour fixe stand unter dem Thema der zurzeit in der Diskussion befindlichen Flughafenschnellverfahren im Asylrecht.

Trotz der Verschiebung der Eröffnung des Hauptstadtflughafens hielt der DAV an dem Termin fest und konnte das Thema mit zahlreichen Hauptstadtjournalisten diskutieren. Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns aus Frankfurt am Main, Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Ausländer- und Asylrecht des DAV und Berichterstatter der DAV-Stellungnahme Nr. 16/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-Flughafenverfahren.pdf>) stand als Ansprechpartner zur Verfügung. Obwohl längst überholt, zurzeit in der Diskussion und rechtsstaatlich bedenklich, hält die Bundesrepublik Deutschland an dem Flughafenschnellverfahren fest. Um allerdings die rechtsstaatlichen Mindestgarantien zu sichern, beteiligt sich die Anwaltschaft über die örtlichen Anwaltsvereine an diesen Asylverfahren. Dabei erhalten die Anwälte selbst ein nur sehr geringes Entgelt. Eingeführt wurde dieses Verfahren, als es noch etwa jährlich 400.000 Asylanträge gab. Diese Zahl ist aber um fast 90 % gesunken, sodass es keinen fachlichen Grund für das Festhalten der Asylbewerber an den Flughäfen mehr gibt.

Den Journalisten wurde auch eine Kurzzusammenfassung zum Thema zur Verfügung gestellt (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/DAV-Jour-fixe-Flughafenverfahren.pdf>).

Fortbildungsbescheinigung für Mitglieder

Auch in diesem Jahr hat der DAV bereits über 10.000 Fortbildungsbescheinigungen ausgestellt. Dieser Service ist kostenfrei und steht allen Mitgliedern zur Verfügung, die die Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von insgesamt zehn Stunden jährlich nachweisen können. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einer aktuellen Bescheinigung werden gesondert in der Anwaltsauskunft hervorgehoben und können das DAV-Fortbildungssymbol auch auf Ihre Homepage einstellen. Zeigen Sie Ihren Mandaten, dass Sie sich regelmäßig weiterqualifizieren!

Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/fortbildung/fortbildungsbescheinigung>.

Fortbildungsbescheinigung jetzt auch online zum Downloaden

Ab sofort können alle Mitglieder ihre Fortbildungsbescheinigung auch auf der DAV-Onlineplattform in ihrem persönlichen Bereich herunterladen. Fortan ist es möglich, jederzeit und uneingeschränkt auf alte und aktuelle DAV-Fortbildungsbescheinigungen zuzugreifen. Über den Link https://portal.dav.de/pls/online_plattform gelangen Sie direkt auf die Onlineplattform des DAV. Hier geben Sie Ihre Zugangsdaten (Benutzername = DAV-Nr.) ein oder fordern diese an. Für Rückfragen zur DAV-Onlineplattform steht Ihnen die Deutsche Anwaltsadresse unter 030 726153-172, -171 und -170 gerne zur Verfügung.

Staudinger Mietrecht - Praxis Edition -
Bearbeitet von Prof. Dr. Volker Emmerich,
Prof. Dr. Christian Rolfs, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer
Verlag Sellier/de Gruyter, erschienen 2012,
1.877 Seiten, EUR 139,95, ISBN 978-3-8059-1141-2

Mit etwas Erstaunen konnte ich feststellen, dass unter dem Titel "Praxis Edition" vom Verlag Sellier/de Gruyter zwei Bände (Arbeitsrecht und Mietrecht) erschienen.

Beim hier besprochenen Exemplar des Mietrechtes handelt es sich um den vollständigen Nachdruck der beiden Einzelbände aus dem Großkommentar Staudinger Mietrecht I und Mietrecht II. Eine Rückfrage beim Verlag ergab, dass -ohne redaktionelle Überarbeitung- auf dem Dünndruckpapier die beiden Bände in einem Band zusammengefasst wurden. Dadurch, dass die Praxis Edition auf dünnem Papier gedruckt wurde, können beide Bände in einem Band vollständig zusammengefasst werden.

Die Praxis Edition unterscheidet sich von den beiden Bänden des Staudinger letztendlich nur in der etwas einfacheren Ausführung und ist daher beispielsweise für Bibliotheken nicht geeignet. Wer allerdings einen fundierten Großkommentar zum Mietrecht zu einem günstigen Preis sucht, wird hier bestens bedient. Kosten die beiden Staudinger-Bände Mietrecht I und Mietrecht II zusammen € 708,00, stellt die Praxis Edition geradezu ein "Schnäppchen" dar. Damit empfiehlt sich dieses Werk für jeden (Einzel-)Anwalt, der sich mit dem Mietrecht beschäftigt, aber bisher aufgrund des hohen Preises vor der Anschaffung dieses Kommentars zurückschreckte.

Dass es sich beim "Staudinger" um einen unbestritten hoch qualifizierten Großkommentar handelt, muss nicht näher dargelegt werden. Angesichts des sensationell günstigen Preises kann daher durchaus in Kauf genommen werden, dass das Werk nicht (mehr) auf ganz aktuellem Stand der Rechtsprechung ist.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Lüdtke Peter-Bernd (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz —
Handkommentar, Nomos Verlag, 4. Auflage 2012, 1032
Seiten, Hardcover, EUR 79,00. ISBN: 978-3-8329-7258-5.

Noch druckfrisch ist die vierte Auflage des von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit verfaßten Kommentars zum SGG. Bereits äußerlich überzeugt der im üblichen hellgrau-roten Gewand der NOMOS KOMMENTARE gehaltene Band: Fadenheftung — die hochwertigste buchbinderische Verarbeitung; rotes Vorsatzpapier; stabiles, etwas dickeres Papier im Buchblock, das im Gegensatz zu Dünndruckpapier selbst häufiges Blättern nicht übel nimmt, andererseits aber bei gut 1000 Seiten Umfang das Werk auch noch nicht unhandlich werden läßt. Was jedoch wünschenswert wäre, sind ein oder besser noch zwei praktische Einmerkbandchen.

Seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2008, die das SGG auf dem Stand des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des SGG und des ArbGG erläuterte, sind allein dreizehn Novellen zum SGG ergangen, von denen allerdings nur einem Teil größere praktische Bedeutung zukommt.

Folgende Neuerungen gilt es zu erwähnen:

- Eröffnung einer abstrakten Normenkontrolle vor den Landessozialgerichten (§ 55 a SGG) nach dem Vorbild des § 47 VwGO zur Überprüfung der Gültigkeit von Satzungen und anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22 a

Abs. 1 SGB II und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind;

- Einführung einer Verzögerungsrüge durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 202 SGG mit dem Verweis auf den Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes („Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“), wobei die in Bezug genommenen §§ 198-201 GVG jedoch leider nicht mitkommentiert werden;

- sämtliche Änderungen, die das SGG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22.12.2011 erfahren hat (hier gilt es insbesondere die Fiktion der Berufungsrücknahme in § 156 Abs. 2 SGG zu erwähnen, die dann greift, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt — eine Parallelvorschrift zu der bereits früher eingeführten problematischen Klagerücknahmefiktion in § 102 Abs. 2 SGG, die mit dem Wegfall des Rechtsschutzinteresses begründet wird); weitere Änderungen betreffen die §§ 10, 11, 14, 23, 60, 71, 73, 111, 159, 164, 171 SGG.

Der Gesetzesstand entspricht dem Stand vom 01.04.2012. Die Kommentierungen stammen aus der Feder von insgesamt acht Autoren, zu denen auch der Herausgeber selbst zählt. Allen Erläuterungen sind zur schnelleren Orientierung Gliederungen mit Randnummern vorangestellt, ausgenommen davon sind lediglich nur wenige Zeilen umfassende Anmerkungen. Der Umfang der Erläuterungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis, so daß der Band einen sicheren Wegweiser durch das Prozeßrecht mit all seinen Besonderheiten im SGG (z. B. § 109 SGG) darstellt. Gelegentlich sind auch, durch Pfeile gekennzeichnet, Muster abgedruckt, die den praktischen Nutzen des Werkes weiter erhöhen. Die Verweise auf Rechtsprechung und Literatur finden sich in den Fußnoten, was eine leichtere Lesbarkeit des Kommentartextes zur Folge hat.

Leider sucht man in dem Band ein Abkürzungsverzeichnis vergeblich, eine Unsitte, die in jüngster Zeit um sich zu greifen scheint. Gerade der nicht so oft mit dem Sozialrecht befaßte Benutzer wäre sicher dankbar, wenn er z. B. bei einer Fundstelle auf eine ihm unbekannte Zeitschrift oder Entscheidungssammlung stößt und dann sogleich nachschlagen könnte, was diese Abkürzung bedeutet.

Auch wenn das sozialgerichtliche Verfahren, von der Revision einmal abgesehen, als besonders klägerfreundlich bekannt ist, erhöht es die Prozeßchancen doch erheblich, wenn man nicht in einer passiven Haltung verharrt und nur dem Gericht die Aufklärung des Sachverhalts überläßt, sondern selbst aktiv wird und alle sich bietenden Möglichkeiten nutzt. Angesichts der allgemein bekannten Überlastung der Sozialgerichte kann oft nur so ein optimales Ergebnis erzielt werden. Aufgrund der häufig existentiellen Bedeutung sozialrechtlicher Leistungen für Betroffene ist ein solches Resultat aber nicht selten von größter Wichtigkeit.

Wer im Verfahren vor den Sozialgerichten den „Lüdtke“ zu Rate zieht, hat einen stets zuverlässigen Helfer zur Seite, der alles bietet, was man von einem Handkommentar erwarten kann. Rechtsanwältinnen, die dieses Werk zitieren, könnten davon profitieren, daß Richter an den Sozialgerichten, einem Kommentar, der von Richterkollegen verfaßt wurde, mehr Vertrauen schenken als anderen Darstellungen. Aber auch Richter können durch die Arbeit mit diesem Band schnell und kompetent Antworten auf Fragen finden, die sich in einem Verfahren stellen. Schließlich ist das Werk auch allen anderen Personen und Institutionen zu empfehlen, die mit dem Sozialrecht zu tun haben. So werden z. B. Gewerkschaften und Sozialverbände, Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegekassen etc. von dem hier gesammelten Erfahrungsschatz mit Sicherheit profitieren.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München, München

Küttner, Personalbuch 2012
Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht; Handbuch,
Verlag C.H.BECK, 19., vollständig neu-
bearbeitete Auflage 2012. Buch inkl.
Online-Nutzung. Mit Stichwortüber-
sicht (4 S.) und Freischaltcode für die
online-Version des Personalbuchs
2012 in beck-online.DIE DATENBANK.
LII, 2829 S. In Leinen, Euro 119,00,
ISBN 978-3-406-62400-1

Lieblingsbuch & Geheimwaffe - **Der neue „Küttner“**

Das neue Personalhandbuch 2012 von Wolf-
dieter Küttner ist da!

Lieben Sie als Anwalt auch die Fragen Ihrer
Mandanten, die mit der Einleitung beginnen:
„Ich habe da mal eine kurze Frage...“?

Mit dem „Küttner“ können Sie bei der „kurzen
Frage“ Ihres Mandanten entspannt das Blättern
beginnen und Ihrem Mandanten elegant alle
Fragen von A – Z aus dem Arbeitsrecht beant-
worten. Darüber können Sie zur jeweiligen
Frage noch auf die lohnsteuerrechtlichen und
sozialrechtlichen Auswirkungen hinweisen

Die „Praxisrelevanz“ eines Werkes wird oft
schlagwortartig herangezogen: Das Personal-
handbuch lebt diesen Punkt!

Es greift nach Stichworten alle Fragen nicht
nur rund um das Arbeitsrecht, sondern durch
seine Bezüge, auch die Fragen auf, die über
den arbeitsrechtlichen Tellerrand hinaus
gehen. Und dies von „A“ wie Abfindung bis
„Z“ wie Zurückbehaltungsrecht.

Zu jedem Stichwort wird nicht nur materiell-
rechtliches und verfahrensrechtliches Wissen
behandelt, sondern auch das Lohnsteuer- und
Sozialversicherungsrecht. Selbstverständlich
wird die einschlägige Rechtsprechung mit
Fundstellen zitiert. Und genau das ist Ihre Ar-
beitserleichterung - umfassend, kompakt und
darüber hinaus sehr verständlich formuliert!

Das Personalhandbuch 2012 wurde an die neu-
este Rechtsprechung angepasst. Neue Stich-
worte der 19. Auflage sind z. B. „Betriebliches
Eingliederungsmanagement“ (z. B. Vorausset-
zungen, Verfahren, Folgen), „Freiwilligendien-
ste“ (z. B. Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse
samt Lohnsteuer und Sozialversicherung),
„Lohnsteuerabzugsmerkmale“ und „Soziale
Netzwerke“ (z. B. hier Informationseinholung,
Benutzung).

Neu ist auch, dass es mit dieser Auflage einen
kostenlosen Zugang auf die online-Version bei
beck-online gibt. Hiermit kann der Nutzer
auch sofort im Personalhandbuch recherchie-

ren - so dass Sie nun auch jederzeit die „kurzen
Fragen“ Ihrer Mandanten ortsunabhängig
beantworten können. Klarer Vorteil der online-
Version ist die laufende Aktualisierung.

Neu und auch nur in der Onlineversion
verfügbar sind die Musterformulare – auch
hier von „A“ wie Abfindungsvereinbarungen
bis „Z“ wie Zeugnis.

Und gerade bei etwas außergewöhnliche-
ren Fragen lohnt ein Blick in die Stichwort-
übersicht – der „Küttner“ überrascht immer
wieder mit seinem Funds – auch abseits
typischer arbeitsrechtlicher Stichworte, z. B.
Familienversicherung, Grenzgänger, Fragen
rund um die Lohnsteuer, Pfändung, Renten-
auskunft etc.

Dies macht den „Küttner“ zur Geheimwaffe
und damit zum Lieblingsbuch!

Unbedingte Kaufempfehlung!

Rechtsanwältin Dr. jur. Kerstin Kastl,
Mediatorin
Lehrbeauftragte Hochschule Landshut
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„München: Göttliche Griechen“
© Staatliche Antikensammlungen

**Besonderen Dank an Dr. Christian Gliwitzky
und Dr. Jörg Gebauer, Staatliche Antiken-
sammlungen und Glyptothek**

→ Fotos DAT Seite 3
Sabine Gassner, München

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ „München: Göttliche Griechen“
Knauß, F. (Hrsg.), Die Unsterblichen.
Götter Griechenlands, München 2012

Hölscher, T., Die griechische Kunst,
München 2007

Friedell, E., Kulturgeschichte Griechenlands,
München 1994

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im
Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Le-
serbriefe spiegelt nur die Meinung des
Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00 - 11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel
auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen
auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

**jeweils der 10. Kalendertag für den
darauf folgenden Monat.**

München: Göttliche Griechen

Die unsterblichen Götter Griechenlands - eine Ausstellung der Antikensammlungen am Königsplatz.

Am Anfang war Chaos. Aus dem Chaos entstanden die ersten Götter der Griechen, personifizierte Urerfahrungen der Menschheit: die Erde Gaia, die Unterwelt Tartaros, die Liebe Eros, die Finsternis Erebus und die Nacht Nyx.

In einer wilden Abfolge aus Zeugen, Gebären, Kämpfen und Morden entstanden und vergingen nachfolgende Götter-Generationen, bis sich die uns bekannten zwölf olympischen Götter letztlich etablieren konnten – auch dies wieder durch Mord und Totschlag, in der ganzen Wucht eines Entscheidungskampfes dargestellt auf den grandiosen Friesen des Pergamon-Altars. Zeus beschloss dann den blutigen Reigen, indem er seine erste Gattin Methis verschlang, die nach einer Weissagung einen Sohn gebären sollte, der Zeus aus dem Götterhimmel vertreiben würde.

Zeus war der Vater der Götter und Menschen. In seiner nächsten Umgebung auf dem Olymp residierten mit ihm die anderen elf olympischen Götter: seine Geschwister - Poseidon, Hera, Demeter und Hestia - und seine Kinder, die er mit unterschiedlichen Göttinnen und Unsterblichen zeugte - Apollon, Artemis, Athena, Ares, Aphrodite und Hermes. Sein Bruder Hades herrschte als Gott der Unterwelt über die Schatten der Verstorbenen jenseits des Totenflusses Styx. Soweit nur kurz zur Familienstruktur des *inner circle* im altgriechischen Götterhimmel. Uns soll an dieser Stelle vielmehr das Verhältnis interessieren, in dem Griechen und Götter zueinander standen, da es so weit von unserer eigenen Tradition entfernt ist, obwohl das alte Hellas zu Recht als Wiege unserer Kultur gilt.

Die Götter der Griechen nahmen das ganze Spektrum ein zwischen Urgewalt, Schicksalsbestimmung und menschlicher Fehlbarkeit. Im Laufe der Jahrhunderte wurden die Grundeigenschaften der Götter mit Charakterzügen ausgefüllt, die sie für die Menschen in ihrer Eigenart begreifbar machten. Zugleich wurde genau darauf geachtet, dass Kulte und Kult-handlungen gewissenhaft durchgeführt wurden, um die Götter nicht zu verärgern. Denn sie konnten bei Verfehlungen in verwüstende Missstimmung geraten, im Gegenzug aber auch durch Opfergaben und angemessene Verehrung günstig ge-

stimmt werden. Der Begriff Gottesfurcht trifft hier mit seiner ganzen archaischen Kraft zu, denn die Menschen waren den Göttern ausgeliefert. Wer gegen ihr Gesetz aufbegehrte, machte sich der Hybris schuldig und wurde bestraft. Das traf sogar andere Unsterbliche, wie etwa Prometheus, der nach einer alten Legende den Menschen schuf und ihm verbotenerweise das Feuer brachte. Er wurde von Hephaistos, dem Gott der Schmiede, an einen Felsen gekettet und täglich kam der Adler des Zeus und fraß an seiner Leber, die immer wieder nachwuchs.



Athena, Büste

Die Götter hatten alle Macht über die Menschen, waren jedoch nicht allmächtig im Sinne christlicher Tradition. Sie waren von menschlicher Gestalt, sollte es die Situation jedoch erfordern, konnten sie in jedweder anderen Gestalt erscheinen. So beglückte Zeus Leda als Schwan, entführte Europa als Stier oder zeugte mit der Königstochter Danae als goldener Regen den Helden Perseus.

Der Körper der Götter konnte sogar Verletzungen davontragen, wie Homer in seiner Ilias berichtet. So verletzte der Held Diomedes im Kampfesrausch um Troja nicht nur Aphrodites göttliche Schenkel, sondern auch den Kriegsgott Ares, als sich die beiden persönlich in die Kämpfe eingemischt hatten.

Und nicht nur ihr Körper war nicht unfehlbar, sondern auch ihr Charakter. Unablässig wurden Intrigen im Olymp gesponnen, Eifersucht brannte im Herzen Heras, der betrogenen Gattin des Zeus, verletzte Eitelkeit wurde bitter gerächt. Naturgewalten brachen über die Menschen herein, wenn sie in ihrer Gottes-

furcht nachlässig wurden. Das Meer konnte sich auftürmen und ihre Schiffe verschlingen wie dies Odysseus geschah, nachdem er den Kyklopen Polyphem geblendet hatte, um seine Gefährten vor dem menschenfressenden Riesen zu retten; Polyphem aber war der Sohn des Herrschers der Meere, Poseidon, der den Frevler hart bestrafte.

Alle Erfahrungen menschlichen Daseins fanden die Griechen in ihren Göttern wieder; sie setzten gegen die Düsterteit eines Kriegsgottes Ares das Licht des Apoll, der für die musischen Künste zuständig war und als Sonnengott die Welt in Licht tauchte. Sie setzten gegen die alles bezwingende Macht der Liebesgöttin Aphrodite die Besonnenheit der Athena, der Göttin der Weisheit. Sie fanden in ihren Göttern die Zwiespältigkeit ihres Wirtschaftslebens, Götterbote Hermes war sowohl der Gott des Handels wie auch der Diebe, und ebenso die Geborgenheit eines hierarchisch strukturierten Heims im Schutze Heras, der Göttin der Familie.

Es ist ein zutiefst menschlicher und zugleich machtvoll göttlicher Himmel, an den die Griechen glaubten und dem sie einen großen Teil ihrer Kunst widmeten. Dies nicht nur in Legenden, Poesie und Theater, sondern auch in ihrer immensen Kunstproduktion. Dabei schufen die Bildhauer die Statuen der Götter nach demselben Körperideal, wie es die Ehren- oder auch Grabstatuen der Menschen auszeichnete. Eine Ähnlichkeit des Körperbilds, die uns heute den Gott nur anhand seiner Attribute erkennen lässt. Wenn Letztere fehlen, fällt uns oft die Unterscheidung schwer: Grieche oder Gott?

Die Ausstellung der Antikensammlungen am Königsplatz eröffnet nun den Blick in die Welt der griechischen Götter, deren Personal weit über die hier erwähnten hinausgeht. Weithin sichtbar kündigt davon die goldene Monumentalstatue* der Athena, die seit kurzem den Treppensockel des Museums beherrscht und mit dem Blick ihrer legendären blauen Augen den ganzen Platz umfasst.

* Ein Meisterwerk der Rekonstruktion durch die Restauratoren der Glyptothek.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literarnachweis siehe Seite 29.

Bild – Gegen – Bild

Dienstag, 11.09.2012 um 18.00 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Jochen Meister

Bilder und Politik sind schon immer eng verbunden. Doch der traditionelle Kunstbegriff löst sich in diesem Zusammenhang heute auf, die Bildwissenschaft tritt an die Stelle klassischer Kunstgeschichte. Die erste Ausstellung des neuen Leiters des Hauses der Kunst, Okwui Enwezor, stellt mit besonders auffälligen Beispielen aus der Fotografie und den neuen Medien dar, wie um Bilder gestritten und mit Bildern gekämpft wird. (Text: Jochen Meister)



Alfredo Jaar | Untitled (Newsweek), 1994
17 digitale Drucke, gerahmt
je 48,25 x 33 cm
Gesamtgröße variable

Geschichten im Konflikt. Das Haus der Kunst und der ideologische Gebrauch von Kunst 1937 - 1955

Donnerstag, 20.09.2012 um 18.00 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 11.10.2012 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Wilhelm Lehmbruck | Große Kniende
1911, Bronze
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Direktion Landesmuseum Mainz
ausgestellt:
"Entartete Kunst", 1937 (Steinguss, zerstört)
documenta 1, 1955, Kassel (Bronze)
Installation view: Haus der Kunst,
Photo: Marino Solokhov

Wer sich mit Münchens Rolle in der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts beschäftigt, kommt an diesem Thema nicht vorbei: Vor 75 Jahren wurde das Haus der Deutschen Kunst als nationalsozialistische Weihstätte von Adolf Hitler eröffnet. Jochen Meister hat sich intensiv mit dieser Zeit beschäftigt, die die Gegenwart der Kunsthalle immer wieder einholt. Das Thema wird nicht auf die Zeit nationalsozialistischer Herrschaft verengt, sondern um das erste Nachkriegsjahrzehnt erweitert, in welchem das repräsentative Gebäude vom Offiziersclub über die ausgelagerten Meisterwerke der Alten Pinakothek, von der Bayerischen Exportschau bis zu Picassos "Guernica" weiterhin ein Ort des ideologischen Gebrauch von Kunst bleibt. (Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Bild – Gegen – Bild | 11.09.2012, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Geschichten im Konflikt mit Jochen Meister | 20.09.2012, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Geschichten im Konflikt mit Dr. Kvech-Hoppe | 11.10.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Typographie des Terrors – Plakate in München von 1933 bis 1945



Max Eschle | Reichstagswahl und Volksabstimmung zur Annexion Österreichs,
Farblithographie, 1938, aus der Ausstellung
"Typographie des Terrors"
im Münchner Stadtmuseum

Samstag, 20.10.2012 um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1

Führung mit Dr. Thomas Weidner (Kunsthistoriker, Kurator der Ausstellung)

Als die „Hauptstadt der Bewegung“ bot München dem Nationalsozialismus von Anfang an ein ideologisches Zentrum. Exemplarisch spiegelt sich diese Bedeutung auf Plakaten wider, in denen die Person Hitlers, die Macht der NS-Diktatur und die Verheißungen der „Volksgemeinschaft“ ins Bild gesetzt wurden. Im Nationalsozialismus übernahmen nahezu sämtliche Plakate die Funktion von politischen Plakaten, die der Bevölkerung die Ziele und Wertvorstellungen der Machthaber ständig vor Augen führten. Sie sollten Ideologie sinnlich anschaulich und damit letztlich wirksam machen. Die Ausstellung zeigt über 100 Plakate aus unterschiedlichen Bereichen wie Politik, Kultur und Wirtschaft, die in München zwischen 1933 und 1945 zum Anschlag kamen. Im Zentrum der Präsentation steht die Frage nach der Funktion und Wirkungsweise sowie der Gestaltung der Plakate im Nationalsozialismus. (Text: Münchner Stadtmuseum)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl ist von Museumsseite auf 25 Personen begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten. Bei Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Absage, damit interessierte Kollegen nachrücken können.

32 |

Pracht auf Pergament – Schätze der Buchmalerei von 780 bis 1180



Evangeliar Ottos III.
Reichenau, um 1000
Der Evangelist Lukas
Clm 4453, fol. 139v
© München, Bayerische Staatsbibliothek

Donnerstag, 08.11.2012 um 17.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 29.11.2012 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Die Hypo-Kunsthalle kündigt für den Herbst und Winter eine ungewöhnliche Ausstellung an. Die frühmittelalterliche Buchmalerei mit Zentren wie beispielsweise der Insel Reichenau im Bodensee brachte hervorragende künstlerische Werke hervor. Da sich aus dieser Zeit kaum Tafelmalerei erhalten hat und Wandmalereien durch Restaurierungen und spätere "Auffrischungen" meist in wenig attraktivem Zustand erhalten sind, stellen die illustrierten Handschriften auf Pergament die prächtigsten Zeugnisse der Bildkultur dieser Epoche dar. Die Erwartungen dürfen also hoch gesteckt werden.
(Text: Jochen Meister)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl ist von Museumsseite auf 15 Personen begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten. Bei Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Absage, damit interessierte Kollegen nachrücken können.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Typographie des Terrors	20.10.2012, 11.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Pracht auf Pergament mit Jochen Meister	08.11.2012, 17.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Pracht auf Pergament mit Dr. Kvech-Hoppe	29.11.2012, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	33
→ Stellengesuche von Kollegen	34
→ Bürogemeinschaften	34
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	35
→ Vermietung	36
→ Kanzleiverkauf	37
→ Kanzleiübernahme	37
→ Vermietung	37
→ Termins- / Prozessvertretung.....	37
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	37
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	39
→ Dienstleistungen.....	39
→ Schreibbüros	40
→ Übersetzungsbüros.....	40
→ Anzeigenpreise.....	41

Die Mediadaten finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen August/September 2012:
Anzeigenschluss 10.08.2012

Stellenangebote an Kollegen

Kleine, gut eingeführte RA-Kanzlei im Süden von München sucht erfahrene/n Kollegen/in zur Mitarbeit mit der Option auf spätere Kanzleiübernahme. Kontaktaufnahme unter Chiffre 214 / Juli 2012 über den MAV erbeten.

HHS RECHTSANWÄLTE MÜNCHEN KÖLN

Wir sind eine auf Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medizin- und Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in München und Köln. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern in Bonn, Hamburg und Leipzig stellen wir ein Team von hoch motivierten, leistungsstarken, unternehmerisch denkenden Rechtsanwälten und Fachanwälten.

Zum Ausbau unseres Münchner Büros suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Teilzeit/Vollzeit für unser Dezernat „Versicherungsrecht“**.

Wir stellen uns eine/n Kollegen/in vor, der/die bereits über erste Erfahrung im Versicherungsrecht verfügt oder sich intensiv in diese Rechtsmaterie einarbeiten will. Die Tätigkeit setzt neben exzellenter juristischer Qualifikation die Bereitschaft zur Wahrnehmung bundesweiter Gerichtstermine und damit umfassender Reisetätigkeit voraus.

Für flexible Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle sind wir offen. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an

HHS Rechtsanwälte
Herrn RA Rolf Haarmann
Goethestraße 43
80336 München
Tel.: 089 / 620219-0
Fax: 089 / 620219-299
E-Mail: office@hhs-law.de



RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

ASWR ist eine mittelgroße Beratungsgesellschaft mit fünf Niederlassungen in Bayern.

Zur Verstärkung unseres interdisziplinären Teams aus Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten suchen wir für unseren **Standort München**

eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

vorzugsweise aus den Bereichen Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und/oder Steuerrecht, gerne mit eigenem Mandantenstamm. Beabsichtigt ist eine Zusammenarbeit zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft und die Bildung einer Außensozietät.

Des Weiteren suchen wir für den **Standort München**

eine/n Steuerberaterin/Steuerberater

zur Festanstellung in Vollzeit. Nach einer Einarbeitungszeit sollen Sie die Leitung des Standortes München mit übernehmen. Eine Beteiligung ist nicht ausgeschlossen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn Steuerberater Martin Wösner, Telefon: 0851 95975-0, E-Mail mw@aswr.de bzw. an Herrn Rechtsanwalt Ulrich Leierseder, Telefon: 089 997293-20, E-Mail: ul@raeierseder.de.

Partnerschaft / Mitarbeit

Sehr gut ausgestattete und bestens gelegene Kanzlei in München sucht im Zivil- und Wirtschaftsrecht qualifizierten Kollegen/Kollegin, der/die noch Mandate übernehmen könnte und bereit wäre, später den entsprechenden Sozietätsanteil eines ausscheidenden Partners zu übernehmen.

Aussagefähige Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 215 / Juli 2012 an den MAV.

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in Bestlage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivilrecht spezialisiert. Zur Verstärkung, insbesondere im Bereich des öffentlichen Rechts, suchen wir eine/-n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Wir setzen mindestens ein vollbefriedigendes Examen sowie Promotion, auch bevorstehend, stringentes und praxisbezogenes Denkvermögen, Einsatzbereitschaft und Freude am Anwaltsberuf voraus. Wir wünschen uns eine/-n hochqualifizierten Kollegen/-in, der/die zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Die Stelle ist auch für einen Doktoranden geeignet und daher als Anstellung in Teilzeit möglich.

Bei Bewährung besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen
Rechtsanwälte
Karolinenstr. 4
80538 München
E-Mail: kontakt@shk-law.de
www.shk-law.de

International ausgerichtetes Anwaltsbüro bietet

engagierter/m Kollegin/en selbstständige

Mitarbeit an.

Wann: ab sofort

Voraussetzungen: 2. deutsches Staatsexamen und sehr gute italienische Sprachkenntnisse

www.schillik.biz / studio.legale@schillik.de

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht

Wir suchen für unsere zivilrechtlich/wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei eine/n engagierte/n, ehrgeizige/n, zielstrebige/n und unternehmerisch denkende/n Rechtsanwalt/-anwältin mit Prädikats-examina. Wir bieten in modernem Kanzleiambiente geregelte Arbeitszeiten, erwarten aber fachlich überdurchschnittliches Engagement, sowie die Fähigkeit, den bestehenden Mandantenstamm kompetent zu betreuen und auszubauen. Die Stelle erfordert eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt/-anwältin und damit einhergehend die erfahrungsgestützte Fähigkeit zur kreativen Lösungsfindung. Konkrete Vorstellungen zu Spezialisierungen sind erwünscht. Unsere Ansprüche an die Arbeitsqualität entsprechen denen der bekannten, überregionalen Großkanzleien.

Unsere Kanzlei ist verkehrstechnisch hervorragend angeschlossen (U1 Candidplatz ca. 5 Min. Fahrtzeit zum Sendlinger-Tor-Platz, Busanbindung Marienplatz). Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/ vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München per Post oder per e-Mail an peter_daerr@radaerr.de.



Private Clients Culture · Europäische Kooperation

THEMIS
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

THEMIS (auf deutsch: das Gesetz) ist eine nationale Beratungsboutique für familiengeführte Unternehmen und private clients mit Standorten in München, Berlin, Freiburg, Hamburg, Starnberg und Wien.

Im Zuge der Gründung der THEMIS Partners LLP und für unser Büro in MÜNCHEN suchen wir **Kollegen/ Kolleginnen** (Rechtsanwälte und Steuerberater) für die Schwerpunkte Erb-Familienrecht, Unternehmensnachfolge, Gesellschaftsrecht, Steuern, Banken/Versicherungen und Immobilien.

Wir bieten eine schöne und sehr repräsentative Beletage am Isarhochufer in Altbogenhausen in der Maria-Theresia-Straße 13 nahe dem Friedensengel zu angemessenen Konditionen (Kaltmiete € 19 pro m², im Schnitt € 1000,- Kostenanteil, weitere Informationen mit Bildern unter <http://www.themispartners.de>) neben einer klaren Fokussierung mit guten Referenzen und Kontakten. Wir freuen uns über echte Unternehmerpersönlichkeiten mit eigenem Mandantenstamm, die aus kleineren Kanzleien heraus ihre Plattform vergrößern möchten oder mit allen Vorzügen der Freiheit aus größeren Einheiten gemeinsam mit uns Erfolge als Partner der Unternehmerfamilie eine echte private clients culture gestalten möchten.

Sie werden sich bei uns sicher wohl fühlen, wenn Sie wie wir einen freien und aufgeschlossenen Geist haben, Hierarchien und Seniorität eher ablehnen, dennoch aber mit uns eine wahrlich moderne Kanzlei mit fokussiertem Beratungsansatz mitbegründen möchten.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne im vertraulichen Gespräch bei Dr. Hannes Hartung, Telefon 089.99018300, email hartung@themispartners.de. Wir freuen uns auf Sie!

Stellengesuche von Kollegen

Engagierte Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin mit 20 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm sucht Beteiligung oder Kanzleiübernahme im Gerichtsbezirk MB oder WOR.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 212 / Juli 2012 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Nachmieter gesucht für Bürogemeinschaft wegen Ausscheidens des Kollegen.

Sendlinger Straße.

Anwaltszimmer (25 m²), Sekretariat, kl. Besprechungszimmer.

Einrichtung und Literatur (ZivR) können übernommen werden.

Tel. 089/2912448, Fax 089/297025

2 Büroräume (20 qm und 10,9 qm als Vorzimmer) in zentraler Lage direkt an der S-Bahn-Station Gräfelfing und in schöner neu renovierter Altbauvilla biete ich ab 01.08.2012 zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft an. Der anteilige Mietzins ohne NK beträgt monatlich 773,50 € inkl. USt. Die Mitbenutzung von 3 Stellplätzen, Empfang, Teeküche und Aufenthaltsraum ist inbegriffen. Meine Schwerpunkte sind Medien- und Steuerrecht, Synergieeffekte sollten durchaus genutzt werden.

RA Fachanwalt für Steuerrecht Peter Eller,
089 / 89 800 921, eller@msa.de

Leopoldstraße – Siegestor Repräsentatives Bürogebäude – Belle Etage

Mittelständische Wirtschaftskanzlei vermietet 3 schöne helle Räume mit Vorplatz, ggf. auch mehr, auf Wunsch eigenem Eingang und TG-Stellplatz, zu günstigen Konditionen für Bürogemeinschaft, gemeinsamen Auftritt, ggf. Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 221 / Juli 2012 an den MAV erbeten oder eMail: miete.siegestor@gmx.de

Kanzlei mit angenehmen Betriebsklima, bestehend aus 4 Anwälten, bietet ab sofort zwei Zimmer (25 qm/ 15 qm) für eine Bürogemeinschaft an. Unsere Kanzlei befindet sich am Goetheplatz.

Bei Interesse nehmen Sie Kontakt mit Rechtsanwalt Mantscheff auf (089 5449363).

Untervermietung Bürogemeinschaft Landwehrstraße

Ab sofort stehen Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm 2 Anwaltszimmer (ca. 21 und 22 m²) in unserer zivil-/arbeitsrechtlich ausgerichteten Kanzlei gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Mitbenutzung der Infrastruktur bei Bedarf ist möglich.
Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht.

Rechtsanwälte Procher und Barzantny

Tel.: 089 / 51616993, eMail: rae.procher.barzantny@t-online.de

Büroräume/Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB, WP/VBP

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen (179 m²) in bester Zentrums- und Gerichtsnähe am Stachus sind ab sofort **zum Kostenpreis** 1 Chefzimmer (18 m²) frei. Mitvermietung des großzügigen Besprechungszimmers, weiterer Gemeinschaftsräume (insges. 95 m²) und sonstiger Büroinfrastruktur (u.a. Netzwerk RA-Micro). Arbeitsplätze für Personal vorhanden.

Miete (incl. BK) 590,- €, zuzügl. MwSt (13,00 €/m²) und Kostenanteil.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1RA/vBP, 1RA) mit wirtschaftsrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken. Wir suchen Partnerinnen/Partner zur Ausnutzung von Synergieeffekten, mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, eine spätere Sozietät ist möglich.

**RAe Maciej & Fink, Sophienstr.1, 80333 München,
Tel.: 089 - 596854 / 554008**

Gesamte Kanzlei oder Teilbüro/Bürogemeinschaft

an RA'e/Steuerberater/WP geboten – Schwabing, Ecke Türkenstraße, Georgenstraße, Friedrichstraße, von Steiner Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, 220 qm, entweder 3 Einzelräume, ca. 27 qm, 18 qm, 21 qm oder im Ganzen wegen Zweigstelle zu vergeben.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort zur Untermiete 1 oder 2 sehr schöne Büroräume (32 bzw. 16 qm) an. Die Kanzlei ist völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau. Besprechungszimmer mit Bibliothek und Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft / Teilbüro in Haidhausen

an Rechtsanwälte oder Steuerberater. Zur Verfügung stehen 1-2 Räume, die gesamte Infrastruktur inkl. des Besprechungszimmers kann mitgenutzt werden. Wenn gewünscht ein Sekretariatsplatz vorhanden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 216 / Juli 2012.

Anwaltskanzlei in neuen Räumlichkeiten in der Leopoldstraße 19 in München-Schwabing bietet Kollegin/Kollegen die Möglichkeit zur Kooperation/Bürogemeinschaft.

Empfang und Sekretariat sowie Besprechungszimmer können mitgenutzt werden. Aktuell sind noch zwei Zimmer frei (günstige Miete und beste Verkehrsanbindung).

Die Details besprechen Sie bitte direkt mit RA Dr. Aiko Petersen, Tel (089) 5203190-0. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

**KSPP – Kanzlei Rechtsanwälte Schmid, Petersen und Partner
www.kanzlei-spp.de**

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Verbandsjustiziar, Einzelanwalt mit eigener Kanzlei übernimmt

Beratungshilfemandate

u.ä. „Low-Budget“-Angelegenheiten (PKH), vorzugsweise aus dem Sozialrecht (keine Rentenberatung), auch Nordbayern oder E-Mail-Beratung. Von meiner Seite erwünscht wäre gelegentliche Mitbenutzung allgemeiner Literatur und formelle Übernahme der Urlaubsvertretung. Kontakt: maximilian.a@email.de oder Tel. 0176-88241747.

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

“How many are you?”

Diese Frage dominiert zunehmend die Akquise von internationalen (aber auch nationalen) Mandaten und zwingt zum Nachdenken über einen Auftritt in größerer Zahl, sei es durch eine Bürogemeinschaft, eine Kooperation oder ggf. einen (späteren) Zusammenschluß.

Wir sind eine kleinere Zivil- und Wirtschafts-Kanzlei in bester Lage an der Leopoldstraße in München und haben hier schöne Räume und Infrastruktur für mehrere interessierte, zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kollegen/Kolleginnen.

Über eine Kontaktaufnahme unter raundra@rocketmail.com, nach der wir weitere Informationen austauschen können, würden wir uns freuen.

Erweiterung unseres Tätigkeitsspektrums

Wir suchen zur Ergänzung unseres Tätigkeitsspektrums jeweils einen **Fachanwalt für Verwaltungsrecht** (m/w) sowie einen **Fachanwalt für Familienrecht** (m/w).

Voraussetzung ist ein eigener Mandantenstamm in dem jeweiligen Fachgebiet. Wir sind zivilrechtlich mit Fokus auf der Beratung von Mittelständlern jeder Größenordnung tätig, wozu auch das Immobilien-/Grundstücksrecht gehört. Ein separater Bereich unserer Kanzlei befasst sich mit Sanierungsberatung und Insolvenzrecht. Nähere Informationen finden Sie unter www.advocando.de. Wir überzeugen unsere Mandanten durch Präzision, kreative Lösungsfindung und umfassende Betreuung. Unsere modern ausgestatteten Kanzleiräume befinden sich in professionellem Büroambiente und sind in jeder Hinsicht verkehrsgünstig gelegen.

Unser Ziel ist es nach und nach mit weiteren, hochqualifizierten Partnern zum einen den vorhandenen Beratungsbereich der Kanzlei weiter auszubauen, zum anderen durch zusätzliche anwaltliche Fachgebiete das Beratungsspektrum zu erweitern. An Berufsanfänger oder Kolleginnen/Kollegen ohne eigenen Umsatz ist diese Anzeige ebenso wenig gerichtet, wie an Kolleginnen/ Kollegen, die lediglich eine neue Bürogemeinschaft ohne echte Synergieeffekte suchen.

Bei Interesse an einer Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/vertraulich, durchaus auch per e-Mail unter peter_daerr@radaerr.de.

Zukunftschancen durch Zusammenarbeit

Sie sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete erfolgreiche Kanzlei (Einzel-RA oder Team) aber haben erkannt, daß es zukünftig notwendig ist, in einem größeren Verbund von Kollegen aufzutreten. Sie denken daher an weiteres Wachstum auch durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder ggf. Zusammenschluß. Wir auch.

Wir sind eine langjährig etablierte, aber moderne kleinere Wirtschaftskanzlei, die auch überregional und international tätig ist, mit angeschlossener Steuerberatungsgesellschaft. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über sehr ansehnliche (ca. 100 m², auch erweiterbar) Raumreserven und sind offen für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 220 / Juli 2012 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 10 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

IT-Recht, Gewerbliche Schutzrechte, Medien- und Urheberrecht, Ausländerrecht

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 28 32 85, info@lexteam.de

Vermietung

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Sendlinger Straße

Wegen des geplanten Auszugs meines Bürogemeinschafters biete ich – zeitlich flexibel - 2 bis 3 Büroräume sowie Mitbenutzung des Besprechungszimmers an. Geeignet für 1 bis 2 Kolleginnen/Kollegen.

Kosten: 16,80 EUR/m² inkl. NK (+ USt) für die Büroräume zzgl. Beteiligung an den Gemeinschaftsflächen.

Mitbenutzung des Sekretariats und der vorhandenen Infrastruktur gegen Kostenbeteiligung möglich.

Gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht (ausschließlich Zivilrecht) aber nicht Bedingung.

Übernahme der Kanzlei in den nächsten 5 bis 10 Jahren möglich.

E-Mail: Sendlinger-Anwalt@gmx.de



Büro im Lehel

Repräsentativ, prov.frei,
265 qm, 10 Räume, TG,
26 €/qm +NK +KT +TG
zzgl. MwSt.

☎ 089 54 99 89 496

✉ vermietung@revation.de

Vermietung

1 bis 2 helle ruhige Räume unserer zivil- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Kanzlei in Haidhausen zu vermieten. Bei Bedarf kann das Sekretariat mitbenutzt werden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 217 / Juli 2012.

Starnberg – Untervermietung

Zimmer in Anwaltskanzlei zu vermieten.
Zentrale Lage, S-Bahn und See ca. 300 Meter

Handy: 0172 / 997 89 49

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Büroräume Erstbezug nach Renovierung

München - Arcostraße 5. OG

sechs Büroräume, Teeküche, Doppel- WC (154 m²), Aufzug
Eichenparkett / gewebter Teppichboden, sämtliche Malerarbeiten neu
Beleuchtungsmittel vorhanden
ruhige Lage, beste Verkehrsanbindung

Miete € 2772,00 (€ 18,00/ m²), NK € 370,00/ mon. zuzügl. MWSt.
ab sofort langfristig vom Eigentümer zu vermieten
Archivräume im 6. OG (47m²) können zusätzlich angemietet werden

Kontakt: zimmermann-neuried@t-online.de

Kanzleiverkauf

Nachfolger(in) für Einzelanwaltskanzlei gesucht

Verkauf einer Einzelanwaltskanzlei aus Altersgründen in Gilching bei München zu sehr attraktiven Konditionen. Es handelt sich um eine seit über 20 Jahren bestehende, sehr gut eingeführte Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht. Ideal für Interessenten, die den ersten Schritt in die Selbständigkeit wagen möchten. Die Kanzlei befindet sich in überaus guter Lage in einem reinen Geschäftshaus mit geringer Kostenstruktur. Einarbeitung/Übergabe durch den Veräußerer möglich. Die Kanzlei soll bis zum Jahresende an den Nachfolger übergeben sein.

Kontaktaufnahme bitte über E-Mail:

susanne.pannenbaecker@kanzleiagentur-muenchen.de.

Renommierte Anwaltskanzlei in Fürstenfeldbruck - Stadtmitte wegen Todesfall zu verkaufen.

Tel: 08141 / 44935

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

in Oberzentrum, 60.000 EW, Nähe München, zentrale Lage, 30-jähriges Bestehen, breit gestreuter Klientenkreis, zivilrechtlich (Handelsrecht, priv. Baurecht, gew. Mietrecht, Erbrecht etc.), günstige Kostenstruktur, überleitende Mitarbeit, Umsatz netto ca. 110.000 €, Kaufpreis Verhandlungssache.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 219 / Juli 2012 an den MAV.

Kanzleiübernahme

Engagierte Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin mit 20 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm sucht Beteiligung oder Kanzleiübernahme im Gerichtsbezirk MB oder WOR.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 212 / Juli 2012 an den MAV.

Verkäufe

Einzelplatzlizenz zu verkaufen

1 Einzelplatzlizenz für Kanzleisoftware „Advo-//ware“ zu verkaufen; Stand: 3.123; kostenpfl. Programmpflege- und Supportservice über Hersteller/Vertrieb mögl., VHB 250,00 € netto.

Tel.: 0172/7457146.

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Fachanwältin für IT-Recht
Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893

Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminvertretungen vor allen Gerichten in
Berlin und Potsdam

Rechtsanwalt Alexis Jung

Heilbronner Str. 10, 10711 Berlin

Tel.: 030 / 890 419 23 Fax: 030 / 887 08 746

E-Mail: anwaltjung@aol.com Internet: www.rechtsanwalt-jung.com

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIËN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Erfahrene Rechtsanwaltssekretärin in Vollzeit von familien- und erbrechtlicher Kanzlei in München Nymphenburg gesucht.

Wir bieten eine gute Atmosphäre, angemessene Bezahlung und haben eine gute Verkehrsanbindung.

Kanzlei Hubertus 4, Hubertusstraße 4, 80639 München
Antworten bitte an: winograd.b@kanzlei-hubertus4.de



Die MUC Real Estate GmbH betätigt sich sowohl als klassischer Immobilienprojektentwickler als auch als Beteiligungsgesellschaft für mittelständische Immobilien-

gesellschaften. Wir entwickeln und realisieren hochwertige Wohn- und Gewerbeimmobilien in ganz Deutschland. Die Zufriedenheit unserer Kunden beruht auf der sorgfältigen und technisch hochwertigen Bauausführung unserer Objekte. Nachhaltiges Wirtschaften prägt unser Unternehmensleitbild. Gebaute Zukunft - in der Tradition verwurzelt und den künftigen Generationen verpflichtet - ist für uns Ansporn und Gradmesser unseres täglichen Handelns.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unseren Standort in München eine(n) engagierte(n) und erfahrene(n)

Assistent(in) des Geschäftsführers

Ihre Aufgaben:

- Allgemeine Büro-, Sekretariats- und Assistententätigkeiten wie Schriftverkehr, Ablage, Reiseplanung, Terminkoordination, Telefondienst
- Überwachung von Fristen und deren Dokumentation
- Zusammenstellung von Vermarktungsunterlagen, Erstellung von Exposees
- Eigenständige Bearbeitung von kaufmännischen Angelegenheiten (Rechnungseingang, Rechnungskontrolle, etc.)
- Konkurrenzbeobachtung und Auswertung der regionalen Immobilienmärkte
- Pressearbeit sowie Pflege und Aktualisierung der Homepage
- Besorgungen und Botendienste nach Bedarf

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bevorzugt als ReNo, ReFa, Kauffrau(mann) / Fachangestellte(r) für Bürokommunikation oder vergleichbare Ausbildung
- Ausgeprägtes Interesse an der Mitarbeit in einem wachsenden mittelständischen Unternehmen
- Ausgezeichnete Deutsch-, sowie mindestens gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kaufmännisches Denken und kostenorientiertes, wirtschaftliches Verständnis und Handeln
- Eigenständiger, eigenverantwortlicher Arbeitsstil
- Sicherheit im Umgang mit der einschlägigen EDV (MS Office)
- Ausgeglichen, belastbar, flexibel und lernbereit
- Sicheres, freundliches und dienstleistungsorientiertes Auftreten

Unser Angebot:

- Verantwortungsvolle Tätigkeit mit Perspektive in einem wachsenden Immobilienunternehmen
- Angenehmes Umfeld bei innerstädtischem Standort in einem überschaubaren Team
- Einblick in alle Tätigkeiten des Projektentwicklungsgeschäftes
- Angemessene Vergütung

Durch Ihren Einstieg können sie an der Expansion des Unternehmens und seiner Positionierung am Markt mitwirken und somit den Ausbau ihres Verantwortungsbereiches eigenverantwortlich gestalten.

Finden Sie sich in diesem Profil wieder, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe des nächstmöglichen Eintrittstermins an MUC Real Estate GmbH, Herrn Christian Ruhdorfer, Kobellstr. 10 in 80336 München oder per Email an christian.ruhdorfer@muc-re.de.

Für Fragen vorab steht Ihnen Herr Ruhdorfer unter der Rufnummer +49 (0) 89 51 555 830 gern zur Verfügung.

Für unsere auf Familienrecht spezialisierte Kanzlei suchen wir zur Verstärkung unseres Teams ab 01.07.2012 eine versierte

RA-Fachangestellte

in Teilzeit (Mittwoch und Donnerstag, 9.00 bis 17.00 Uhr) sowie zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung. Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre in hellen modernen Kanzleiräumen in der Stadtmitte Münchens. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören alle berufstypischen Tätigkeiten. Sie sind fachlich qualifiziert, haben gute RA-Micro-Kenntnisse, einen effizienten Arbeitsstil und bringen Teamfähigkeit mit. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, würden wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail, freuen.

Rechtsanwälte Hartman-Hilte

RAin Dr. Birgit Hartman-Hilte
Lindwurmstraße 3, 80337 München
Tel.: 089/2366330
E-Mail: info@familienrecht-muenchen.de

Für unsere wirtschaftsrechtliche Kanzlei in Schwabing suchen wir zum 01.07.12 weitere Unterstützung durch eine Rechtsanwaltsfachangestellte (auch Berufsanfängerin). Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an:

WEITNAUER

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Ohmstr. 22, 80802 München
Tel.: + 49 . 89 . 38 39 95 - 0
E-Mail: claudia.buss@weitnauer.net

Wir sind eine modern ausgerichtete, u. a. auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung und -beratung tätige Kanzlei. Für diesen Bereich suchen wir ab sofort eine/n erfahrene/n

Insolvenz Sachbearbeiter/in

mit Engagement und Einsatzfreude. Voraussetzung sind eine juristische oder betriebswirtschaftliche Ausbildung (Studium) oder durch nachgewiesene Fortbildung und Praxis erworbene, entsprechende Kenntnisse. Wir erwarten mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Insolvenzsachbearbeitung. Die Stelle ist nicht für Berufsanfänger oder – einsteiger in die Insolvenzsachbearbeitung geeignet.

Wir erwarten von Ihnen eine zuverlässige, präzise, schnelle und selbständige Arbeitsweise. Die Tätigkeit umfasst die selbständige Erstellung von Gutachten und Berichten, den Forderungseinzug sowie die Tabellensachbearbeitung.

Wir bieten Ihnen einen Arbeitsplatz in einem kompetenten Team und ein freundliches Arbeitsklima in professionellem Büroumfeld. Bei entsprechender Eignung haben Sie die Möglichkeit zur Übernahme von eigenverantwortlichen Aufgaben sowie der selbständigen Abwicklung von Insolvenzverfahren. Unsere Kanzlei ist verkehrstechnisch hervorragend angeschlossen (U1 Candidplatz ca. 5 Min. Fahrtzeit zum Sendlinger-Tor-Platz, Busanbindung Marienplatz). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/ vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München oder per e-Mail an peter_daerr@radaerr.de.



Wir sind eine international tätige, mittelständische Kanzlei am Prinzregentenplatz in München. Vorrangig sind wir im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Vertriebsrechts tätig.

Wir suchen

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n

mit Berufserfahrung zur Verstärkung unseres Sekretariates. Gegebenenfalls auch in Teilzeit. Englische und/oder französische Sprachkenntnisse wären von Vorteil, sind aber kein „Muss“. Wir freuen uns besonders über Ihr Interesse, Ihr Wissen an jüngere Kollegen, Auszubildende oder Praktikanten weiterzugeben.

Unser Betriebsklima und unsere Arbeitszeiten werden von allen Mitarbeitern als angenehm empfunden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Post oder Email an:

ARIATHES Rechtsanwälte

Frau Karin Sieberg Prinzregentenplatz 14 81675 München
www.ariathes.eu sieberg@ariathes.eu

Anwaltssekretärin / Buchhalterin (freiberuflich)

In allen Büroarbeiten versierte, erfahrene Anwaltssekretärin mit ausgezeichneten Referenzen steht Ihnen zur Verfügung auf freiberuflicher Basis bei Engpässen, für Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung, auch nachts oder am Wochenende, in Ihrem Büro oder vom Homeoffice aus, gerne auch langfristig und regelmäßig.

Unter anderem werden beste Kenntnisse in der Buchhaltung, den Programmen RA-Micro, Phantasy und AnnoText sowie MS-Office, orthografie- und stilsicheres Schreiben mit hoher Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit geboten.

Einsatzgebiete: Großraum München sowie die weitere Umgebung von Traunstein, Freilassing und Bad Reichenhall

Telefon: 089/4891250; **mobil:** 0173 443 00 85 oder
e-Mail: service@bueroundbuch.com

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 213/ Juli 2012** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

NIK Computerservice e. K.

Netzwerkbetreuung
für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/-Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Fon 089 97 39 39 50 Fax 089 57 08 21 75 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Fall erfolgreich abgeschlossen!

Abrechnung auch?

Geprüfte Rechtsfachwirtin erstellt Ihre Abrechnungen und übernimmt die Zwangsvollstreckung

Stefanie Czech, Tel. 0171 3198834, e-mail: refawi-sc@web.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

Schreibarbeiten

Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro
Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro)
Grundkenntnisse in RAmicro und AnNoText

Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Mediation / Coaching

ANERKANNTE AUSBILDUNGEN MIT ZUKUNFT:
MACHEN SIE LEBENDIGE GESUNDHEITSBILDUNG ZU IHREM BERUF!



MEDIATION
SYSTEMISCHE BERATUNG
COACHING
BUSINESS HEALTH COACHING

FORDERN SIE UNSER STUDIENPROGRAMM AN!

campus Naturalis

www.campusnaturalis.de

CAMPUS NATURALIS MÜNCHEN: HOFMANNSTR. 7 · 81379 MÜNCHEN
FON: 089 - 54 32 43 60 · MUENCHEN@CAMPUSNATURALIS.DE

INFO-TEL. CAMPUS NATURALIS BERLIN: 030 - 24 63 98 95
ZENTRUM FRANKFURT: 069 - 40 56 40 93 · ZENTRUM HAMBURG: 040 - 88 15 98 96

IMS

Institut für Mediation, Streitschlichtung
und Konfliktmanagement e. V.

Weiterbildung zum „zertifizierten“ Mediator

Das Mediationsgesetz sieht eine Differenzierung zwischen dem Mediator und dem „zertifizierten Mediator“ vor. Über Einzelheiten ist noch nicht entschieden, aber voraussichtlich wird das Mediationsgesetz künftig einen Mindestumfang der Mediationsausbildung von 120 Stunden vorsehen. Für Mediatoren mit juristischem Grundberuf, die bisher über eine 90-stündige Mediationsausbildung nach § 7a BORA verfügen, bieten wir im Vorgriff auf das Mediationsgesetz die Möglichkeit, sich in einem unserer Aufbaukurse zum „zertifizierten“ Mediator weiter zu qualifizieren.

Die Aufbaukurse werden, je nach dem Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit, in den Bereichen „Wirtschaftsmediation“ und „Familienmediation“ angeboten. Sie umfassen jeweils 84 Stunden (3 Module à 3 Tage praxisorientierte Fallbearbeitungen u.a. mit Rollenspielen, Reflexionsübungen und theoretischem Input sowie 3 Supervisionstage mit Reflexionen über Fälle aus der eigenen Praxis).

Die interdisziplinäre Ausrichtung des Aufbaukurses ermöglicht es den Teilnehmern, sich ein Netzwerk aufzubauen, das ihnen den Einstieg bzw. die Etablierung der eigenen Mediationspraxis erleichtert.

Das IMS ist eines der in Deutschland am längsten im Bereich der Mediationsausbildung und -weiterbildung tätigen Institute und Gründungsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation.

www.mediation-ims.de info@mediation-ims.de Tel. 08121 - 73553

Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

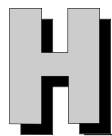
Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen • Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen (schwarz/weiß):

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Farbe gegen Aufpreis. Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffre-
anzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der
Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
August/September 2012
10. August 2012**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



Praktisch, wenn einer alles kann. Fachinformationen von Schweitzer.

Fachinformationen sind unser Geschäft: Ob Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Onlinedatenbanken, ob klassisch Print oder in elektronischer Form – wir beschaffen alle lieferbaren Fachmedien aus dem In- und Ausland. Wir informieren über die für Sie relevanten Neuerscheinungen und Neuauflagen. Unsere umfangreichen Serviceleistungen unterstützen Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die Schweitzer Buchhandlungen vor Ort bieten Ihnen kompetente Beratung und ein umfangreiches Sortiment an Fachbüchern in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Schweitzer Onlineshop auf www.schweitzer-online.de können Sie in dem juristischen Fachkatalog Schweitzers Vademecum recherchieren und rund um die Uhr bequem online bestellen. Nutzen Sie unsere Kompetenz – vor Ort und online.